

Entnahmevertrag

zwischen

dem Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe
- nachfolgend auch „Land Berlin“ -

und

der Berliner Wasserbetriebe

Anstalt des öffentlichen Rechts

diese vertreten durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
Dr. Bertram Wieczorek und Dr. Ortwin Scholz
- nachfolgend auch „BWB AöR“ genannt -

Präambel

Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB AöR. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB AöR und die von ihnen gehaltenen Beteiligungen teilweise zu privatisieren. Im Rahmen der Durchführung des zwischen dem Land Berlin und einer Reihe von Investoren geschlossenen Konsortialvertrages vom 18. Juni 1999 beabsichtigt das Land Berlin, die von den BWB AöR gehaltenen Aktien an der Berlinwasser AG (zukünftig firmierend unter „BWB Holding AG“) aus den BWB AöR zu entnehmen und sodann 49,9 % der entnommenen Aktien zu veräußern.

§ 1

Einigung und Übergabe

- (1) Die von den BWB AöR gehaltenen sämtlichen Aktien an der BWB Holding AG werden hiermit von den BWB AöR auf das Land Berlin übereignet.
- (2) Die BWB AöR übergeben die in ihrem Besitz befindlichen 3 Globalurkunden Nr. 001, 002 und 003, in denen die von ihnen gehaltenen Aktien an der BWB Holding AG verbrieft sind, an das Land Berlin. Das Land Berlin bestätigt den Empfang.

§ 2

Ergebnisbeteiligung

Die auf die entnommenen Aktien entfallenden Dividendenbezugsrechte ab dem 1. Januar 1999 (einschließlich nicht ausgeschütteter Gewinne aus den Vorjahren) stehen dem Land Berlin zu.


§ 3

Salvatorische Klausel

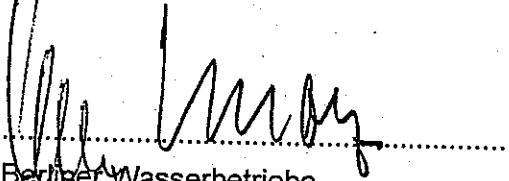
- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß dieser Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer ergänzungsbedürftigen Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages den ergänzungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

Berlin, den 29. Oktober 1999

Soltz-sonez 

Land Berlin



Berliner Wasserbetriebe

Anstalt des öffentlichen Rechts

Berlinwasser AG

Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin
Vorstand

Vorstand der Berliner Wasserbetriebe
Neue Jüdenstraße 1

10179 Berlin

Berlin, den 5. Oktober 1999

Aktienausgabe

Mit der Gründung der Berlinwasser AG am 18. Juni 1998 haben die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts 2.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in Höhe des gesamten Grundkapitals von DM 10,0 Mio. zum Ausgabebetrag von DM 5,- je Aktie übernommen. Das Grundkapital in Höhe von DM 10,0 Mio. wurde in bar erbracht.

Am 8. September 1999 wurde das Grundkapital in Höhe von DM 10,0 Mio. um DM 90,0 Mio. auf DM 100,0 Mio. erhöht. Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister werden wir folgende Globalaktienurkunden ausstellen:

- Nr. 001 Stücke Nr. 1 bis 2.000.000
- Nr. 002 Stücke Nr. 2.000.001 bis 10.020.000
- Nr. 003 Stücke Nr. 10.020.001 bis 20.000.000

Die Globalaktienurkunde Nr. 001 verbrieft die 2.000.000 Stückaktien, die das bisherige Grundkapital in Höhe von DM 10,0 Mio. betreffen. Diese Globalaktienurkunde wird Ihnen hiermit übergeben. Die Globalurkunden Nr. 002 über Stück 8.020.000 und Nr. 003 über Stück 9.980.000 werden Ihnen hiermit gleichfalls übergeben.

Sie werden gebeten, untenstehend den Empfang der Globalaktienurkunden Nr. 001 über Stück 2.000.000 Stückaktien sowie Nr. 002 über Stück 8.020.000 und Nr. 003 über Stück 9.980.000 zu bestätigen.

Mit besten Grüßen

.....
Berlinwasser AG
Der Vorstand

Die Globalaktienurkunden Nr. 001 der Berlinwasser AG über Stück 2.000.000 Stückaktien sowie Nr. 002 über Stück 8.020.000 und Nr. 003 über Stück 9.980.000, die auf den Inhaber lauten, haben wir erhalten:

Berlin, den 5. Oktober 1999

.....
Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Berlinwasser

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Gewinnanteilschein

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Nr. 001

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Globalaktie Nr. 001

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
2.000.000 Stückaktien

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Berlin, den 30. September 1999

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Dieter Ernst *Michael D. Pohl*
Der Aufsichtsrat Der Vorstand
Dieter Ernst - Vorsitzender Michael D. Pohl

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Aktiengesellschaft

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Berlinwasser

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Gewinnanteilschein

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Nr. 002

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Globalaktie Nr. 001

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
2.000.000 Stückaktien

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Berlin, den 30. September 1999

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Dieter Ernst *Michael D. Pohl*
Der Aufsichtsrat Der Vorstand
Dieter Ernst - Vorsitzender Michael D. Pohl

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Aktiengesellschaft

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Berlinwasser

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Gewinnanteilschein

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Nr. 003

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Globalaktie Nr. 001

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
2.000.000 Stückaktien

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Berlin, den 30. September 1999

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Dieter Ernst *Michael D. Pohl*
Der Aufsichtsrat Der Vorstand
Dieter Ernst - Vorsitzender Michael D. Pohl

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Aktiengesellschaft

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Berlinwasser

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Erneuerungsschein

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Gewinnanteilscheine

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Globalaktie Nr. 001

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Berlin, den 30. September 1999

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Dieter Ernst *Michael D. Pohl*
Der Aufsichtsrat Der Vorstand
Dieter Ernst - Vorsitzender Michael D. Pohl

Berlinwasser AG Berlinwasser AG
Aktiengesellschaft

Berlinwasser

Gewinnanteilschein

Nr. 001

Globalaktie Nr. 002

8.020.000 Stückaktien

Berlin, den 30. September 1999

Dieter Ernst *Michael D. Pohl*
 Der Aufsichtsrat Der Vorstand
 Dieter Ernst - Vorsitzender Michael D. Pohl

Aktiengesellschaft

Berlinwasser

Gewinnanteilschein

Nr. 002

Globalaktie Nr. 002

8.020.000 Stückaktien

Berlin, den 30. September 1999

Dieter Ernst *Michael D. Pohl*
 Der Aufsichtsrat Der Vorstand
 Dieter Ernst - Vorsitzender Michael D. Pohl

Aktiengesellschaft

Berlinwasser

Gewinnanteilschein

Nr. 003

Globalaktie Nr. 002

8.020.000 Stückaktien

Berlin, den 30. September 1999

Dieter Ernst *Michael D. Pohl*
 Der Aufsichtsrat Der Vorstand
 Dieter Ernst - Vorsitzender Michael D. Pohl

Aktiengesellschaft

Berlinwasser

Erneuerungsschein

Gewinnanteilscheine

Globalaktie Nr. 002

Berlin, den 30. September 1999

Dieter Ernst *Michael D. Pohl*
 Der Aufsichtsrat Der Vorstand
 Dieter Ernst - Vorsitzender Michael D. Pohl

Aktiengesellschaft

Berlinwasser


Gewinnanteilschein


Nr. 001

Globalaktie Nr. 003

9.980.000 Stückaktien

Berlin, den 30. September 1999


Der Aufsichtsrat
Dieter Ernst, Vorsitzender


Der Vorstand
Michael D. Pohl

Aktiengesellschaft

Berlinwasser

Gewinnanteilschein

Nr. 002

Globalaktie Nr. 003

9.980.000 Stückaktien

Berlin, den 30. September 1999


Der Aufsichtsrat
Dieter Ernst, Vorsitzender


Der Vorstand
Michael D. Pohl

Aktiengesellschaft

Berlinwasser

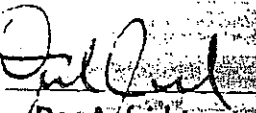
Gewinnanteilschein


Nr. 003

Globalaktie Nr. 003

9.980.000 Stückaktien

Berlin, den 30. September 1999


Der Aufsichtsrat
Dieter Ernst, Vorsitzender


Der Vorstand
Michael D. Pohl

Aktiengesellschaft

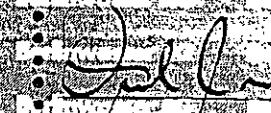
Berlinwasser

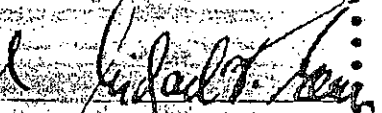
Erneuerungsschein

Gewinnanteilscheine

Globalaktie Nr. 003

Berlin, den 30. September 1999

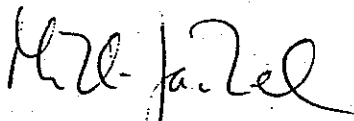

Der Aufsichtsrat
Dieter Ernst, Vorsitzender


Der Vorstand
Michael D. Pohl

Aktiengesellschaft

Erklärung zu Anlage 23 zum Closing Protokoll

Die in der auszugweisen Niederschrift nicht wiedergegebenen Teile enthalten keine dem Tagesordnungspunkt 3 entgegenstehende, diesen ergänzende oder abändernde Beschlüsse.



(Dr. Margarete Mühl-Jäckel)

Niederschrift

über die Sitzung der Gewährträgerversammlung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) - Anstalt des öffentlichen Rechts - am 09. September 1999

Beginn der Sitzung: 18.07 Uhr

Ende der Sitzung: 18.25 Uhr

Teilnehmer:

Herr Branoner (Vorsitzender)
Senator für Wirtschaft und Betriebe

Herr Klemann
Senator für Bauen, Wohnen und Verkehr

Frau Schöttler
Senatorin für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen

Frau Dr. Fugmann-Heesing (ab 18.10 Uhr)
Senatorin für Finanzen

Protokoll: Frau Dr. Mühl-Jäckel, Rechtsanwältin, Feddersen, Laule & Partner

TOP 1: Beschlussfassung über die Verwendung des im Geschäftsjahr 1998 bei den BWB entstandenen Gewinns und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der BWB.

Herr Senator Branoner erläutert nochmals anhand der Beschlussvorlage den Betrag in Höhe von 84,85 Mio. DM, der gemäß Vereinbarung mit den Investoren (vgl. Anlage 30.1 zum Konsortialvertrag) von der BWB AöR an das Land Berlin abzuführen ist. Er weist darauf hin, dass der Jahresüberschuss insgesamt 64.760.981,36 DM beträgt und der Differenzbetrag zwischen dem Betrag, der aus dem Jahresüberschuss entnommen wird, und dem abzuführenden Gesamtbetrag in Höhe von DM 84,85 Mio aus den Rücklagen der BWB zu entnehmen ist.

Die Gewährträgerversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- I. Die Gewährträgerversammlung nimmt gem. § 16 Abs. 4 Berliner Betriebsgesetz (BerlBG) den Jahresabschluss 1998 der BWB, bestehend aus der Bilanz mit einer Bilanzsumme von 11.121.193.633,68 DM und der Gewinn- und Verlustrechnung für 1998 mit einem Jahresüberschuss von 64.760.981,36 DM zur Kenntnis.
- II. Der bei den BWB zum 31. Dezember 1998 entstandene Jahresüberschuss
 - des Betriebsteils Wasserversorgung in Höhe von 1.363.792,39 DM wird an den Haushalt von Berlin abgeführt,
 - des Betriebsteils Entwässerung in Höhe von 63.397.188,97 DM wird in Höhe von 61.750.000,00 DM an den Haushalt von Berlin abgeführt und in Höhe von 1.647.188,97 DM zur Einstellung in die Gewinnrücklage verwendet.
 - Gem. § 15 Abs. 4 BerlBG i. d. Fassung vom 12. März 1997 wäre unter Berücksichtigung der in der Begründung angegebenen Berechnung als Gewinnanspruch des Landes gegen die BWB ein Betrag in Höhe von insgesamt 82,335 Mio. DM abzuführen. Auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit den Investoren RWE/CGE gem. Anlage 30.1 zum Konsortialvertrag ist der mit den Investoren vereinbarte Betrag in Höhe von 84,85 Mio. DM abzuführen.
- III. Der Differenzbetrag ist aus Rücklagen der BWB zu entnehmen. Die Durchführung des Beschlusses ist vom Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung mit dem Vorstand der BWB abzustimmen.

- IV. Die Gewährträgerversammlung erteilt dem Aufsichtsrat der BWB gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 5 BerlBG für das Geschäftsjahr 1998 Entlastung.

TOP 2: Beschlussfassung über den satzungsändernden Beschluss bezüglich der Kapitalausstattung der Gesellschaft

Herr Senator Branoner stellt richtig, dass es im Beschlusssentwurf zutreffend heißen muss: „... oder öffentlichen Rechts angerechnet.“

Ferner weist er darauf hin, dass sich der heutige Beschluss der Gewährträgerversammlung auf die Stammkapitalziffer nach Teilprivatisierung bezieht.

Die Gewährträgerversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Das Stammkapital beträgt DM 3.500 Mio. Auf das Stammkapital werden typische und atypische stille Beteiligungen von juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts angerechnet.

TOP 3: Beschlussfassung über die Sach- und Barentnahme aus den BWB AöR

Herr Senator Branoner erläutert kurz die Zusammenhänge des vorstehenden Tagesordnungspunktes mit der Teilprivatisierung der BWB AöR.

Die Gewährträgerversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gewährträgerversammlung beschließt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 7 Berliner Betriebsgesetz i. d. Fassung vom 17.05.1999

a) einen Barbetrag in Höhe von DM 2.850 Mio. aus den BWB AöR, Betriebsteil Abwasser,

b) die Aktien an der Berlinwasser AG (zukünftig „BWB Holding AG“) im Wege der Sachentnahme aus den BWB AöR, Betriebsteil Wasser

zu entnehmen.

Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, den vorbezeichneten Beschluss umzusetzen.

27. September 1999

Margarete Mühl-Jäckel
Dr. Margarete Mühl-Jäckel

Wolfgang Branoner
Wolfgang Branoner

**KAUF- und ÜBERTRAGUNGS-
VERTRAG**

zwischen

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "Land Berlin" genannt -

und

der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft
(derzeit noch firmierend als "RWE/Vivendi Beteiligungs AG")

- nachfolgend "BB-AG" genannt -

Präambel

Im Rahmen der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") hat das Land Berlin mit den an der Teilprivatisierung beteiligten Unternehmen einen Konsortialvertrag abgeschlossen (nachfolgend "Konsortialvertrag" genannt). Der Konsortialvertrag sieht vor, daß das Land Berlin eine Beteiligung an der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin, (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft", nachfolgend "Holding" genannt) an die BB-AG verkauft und überträgt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien dieses Vertrages folgendes:

§ 1 Holding

- 1.1 Die Holding ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zur Zeit DM 10 Mio. Es ist eingeteilt in 2.000.000 Inhaberaktien.
- 1.2 Die Hauptversammlung der Holding wird beschließen, das Grundkapital der Gesellschaft um DM 90 Mio. auf DM 100 Mio. gegen Sacheinlage durch Ausgabe von 18.000.000 Inhaberaktien zu erhöhen.
- 1.3 Die bereits bestehenden Aktien werden in einer als "Globalurkunde" bezeichneten Urkunde mit den Stücknummern 0.000.001 bis 2.000.000 verbrieft. Die aufgrund § 1.2 dieses Vertrages auszugebenden Aktien werden mit den Stücknummern 2.000.001 bis 10.020.000 und 10.020.001 bis 20.000.000 in zwei Globalurkunden verbrieft. Von den Entwürfen der Globalurkunden ist jeweils eine Kopie als

Anlage 1

beigefügt. Gewinnanteilsscheine und Erneuerungsscheine sind nicht ausgegeben.

§ 2 Verkauf und Übertragung

- 2.1 Das Land Berlin verkauft hiermit an die BB-AG 9.980.000 Aktien (entsprechend 49,9 % des Grundkapitals) der Holding.
- 2.2 Falls und soweit das Land Berlin gegen die Holding noch andere Ansprüche oder Rechte als die Mitgliedschaftsrechte aus den durch diesen Vertrag verkauften Aktien haben sollte, werden diese nicht mitverkauft.
- 2.3 Das Land Berlin und BB-AG sind sich einig, daß das Eigentum an den in der Globalurkunde zu verbriefenden Inhaberaktien mit den Stücknummern 10.020.001 bis 20.000.000 zum Stichtag (§ 6.3) auf die BB-AG übergeht. Das Land Berlin übergibt am Stichtag die Globalurkunde an die BB-AG. Die Einigung steht unter den beiden aufschiebenden Bedingungen, daß der Konsortialvertrag wirksam geworden und der Kaufpreis entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages bezahlt worden ist.

§ 3 Kaufpreis

- 3.1 Der Kaufpreis für die verkauften Aktien beträgt

DM 250 Mio.

(Deutsche Mark zweihundertfünfzig Millionen).

- 3.2 Der Kaufpreis ist am Stichtag zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit steht unter der aufschiebenden Bedingung der Übergabe der Globalurkunde gemäß § 2.3 dieses Vertrages. Die BB-AG hat den Kaufpreis bei Fälligkeit in voller Höhe auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Berlin vorbehaltlos und unbedingdt zu überweisen:

Bank: Landeszentralbank Berlin-Brandenburg

BLZ: 100 000 00

Kontonummer: 100 015 20

Buchungszeichen: Kapitel 2990, Titel 133 77.

Die Kosten der Überweisung trägt die BB-AG.

Jegliche Minderungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Einrede aus § 320 BGB sind ausgeschlossen. § 454 BGB findet keine Anwendung.

- 3.3 Der Verzug tritt mit Fälligkeit des Kaufpreises ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Kommt die BB-AG mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist sie verpflichtet, dem Land Berlin Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu zahlen, soweit das Land Berlin der BB-AG keinen höheren Schaden nachweist. Bei der Zinsberechnung ist ein Zinsjahr von 360 Tagen und ein Zinsmonat von 30 Tagen zu Grunde zu legen. Die Zinsen sind gleichzeitig mit dem Kaufpreis zur Zahlung fällig. § 3.2 gilt entsprechend. Wenn der Kaufpreis nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Stichtag vollständig, vorbehaltlos und unbedingt dem in § 3.2 genannten Konto gutgeschrieben ist, ist das Land Berlin darüber hinaus berechtigt, ohne weitere Fristsetzung von der BB-AG Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Gewährleistungen

- 4.1 Das Land Berlin gewährleistet in Form eines selbständigen Garantieverprechens, daß zum Stichtag die in § 2.3 genannten Aktien voll eingezahlt und nicht zurückgezahlt sind, das Land Berlin Inhaber dieser Aktien ist, es über sie frei verfügen kann und sie nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
- 4.2 Das Land Berlin gewährleistet ferner in Form eines selbständigen Garantieverprechens, daß zum Stichtag die Holding nur die Verbindlichkeiten aufweist, die aus der in

Anlage 2

beigefügten Bilanz ersichtlich sind.

- 4.3 Das Land Berlin gewährleistet ferner in Form eines selbständigen Garantieverprechens, daß die Holding oder die BWB bei Vollzug dieses Vertrages die in Anlage 4.2 des Konsortialvertrages aufgeführten Beteiligungen sowie eine Beteiligung an der Swakopmund Sewage Operating Company Limited, Windhoek, Namibia (100 %) und an der Fővárosi Csatornázási Művek Rt. (1 Aktie) hält, soweit sich nicht aus § 7.1 des Konsortialvertrages etwas anderes ergibt, die Holding oder die BWB über diese Beteiligungen frei verfügen kann und diese Beteiligungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind, soweit nicht Anlage 3 etwas anderes vorsieht. Soweit und solange die Übertragung einer Beteiligung von BWB auf die Holding nicht wirksam vollzogen worden ist, hält die BWB die Beteiligung treuhänderisch für die Holding gemäß dem zwischen BWB und Holding geschlossenen Einbringungsvertrag.
- 4.4 Sollte eine der Gewährleistungen der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise unzutreffend sein, kann die BB-AG verlangen, daß das Land Berlin innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Zugang des Verlangens den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Gewährleistung zutreffend wäre. Ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands tatsächlich, rechtlich oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder stellt das Land Berlin innerhalb der gesetzten Frist den vertragsgemäßen Zustand nicht her, kann die BB-AG von dem Land Berlin verlangen, daß es der Holding oder der BB-AG den daraus entstandenen Schaden ersetzt. Der Rechtsgedanke der §§ 460, 464 BGB findet keine Anwendung.
- 4.5 Alle Ansprüche der BB-AG wegen Unrichtigkeit einer Gewährleistung gemäß § 4 dieses Vertrages verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem Stichtag.

§ 5 Ausschluß sonstiger Rechte der BB-AG

5.1 Abgesehen von den in § 4 dieses Vertrages und in § 30 des Konsortialvertrages genannten Gewährleistungen übernimmt das Land Berlin keinerlei Gewährleistung und gibt keinerlei Garantien oder Zusicherungen ab.

5.2 § 40 des Konsortialvertrages gilt entsprechend.

§ 6 Vollzug/Stichtag

6.1 Dieser Vertrag wird nur zusammen mit dem Konsortialvertrag wirksam.

6.2 Dieser Vertrag wird zusammen mit dem Konsortialvertrag vollzogen. Bei Vollzug dieses Vertrages wird die BB-AG den Kaufpreis gemäß § 3.2 bezahlen.

6.3 Der Tag, der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnet wird, entspricht dem in diesem Vertrag als "Stichtag" bezeichneten Tag.

§ 7 Übertragungen

Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist weder die BB-AG ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin noch das Land Berlin ohne schriftliche Einwilligung der BB-AG berechtigt, einzelne oder alle Rechte aus diesem Vertrag zu übertragen.

§ 8 Vorausgehende Verhandlungen und Vereinbarungen

Dieser Vertrag ersetzt alle vorausgehenden Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, die den Gegenstand dieses Vertrages betreffen.

H
M

§ 9 Schlußbestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht notarielle Form einzuhalten ist. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 9.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.
- 9.4 Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für etwa angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.
- 9.5 Die Anlagen sind Teil dieses Vertrages.



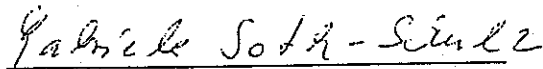
Berlin, den 31. August 1999

Land Berlin
vertreten durch die Senats-
verwaltung für Finanzen
durch:



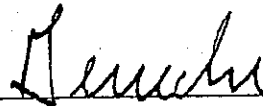
Dr. Reinhard Baumgarten
Leitender Senatsrat
aufgrund Vollmacht vom 18. Juni 1999

und die
Senatsverwaltung für
Wirtschaft und Betriebe
durch:



Gabriele Soth-Schulz
Oberregierungsrätin
aufgrund Vollmacht vom 30. August 1999

^W
BB Beteiligungs Aktiengesellschaft
vertreten durch:



Dr. Matthias Benecke

aufgrund Untervollmacht vom 26. August 1999,
ausgestellt von Christopher Schäfer aufgrund
Vollmachten vom 11. und 15. Juni 1999

- Anlage 1: Globalurkunden
- Anlage 2: Bilanz zum Stichtag
- Anlage 3: Rechte Dritter an Beteiligungsunternehmen

H

Beglaubigte Abschrift

Vollmacht

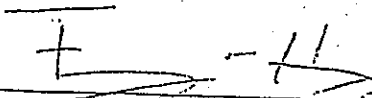
Hiermit wird

Herr Leitender Senatsrat Dr. Reinhard Baumgarten
mit Dienstsitz in D-10179 Berlin, Klosterstraße 59,

bevollmächtigt, das Land Berlin bei dem Abschluß der Verträge über und im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts zu vertreten, insbesondere bei dem Abschluß eines Konsortialvertrages mit der RWE Umwelt AG, der Vivendi S.A., der RWE Aqua GmbH, der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, der Allianz Capital Partners GmbH, der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft und der BWB Holding Aktiengesellschaft, und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben.

Herr Dr. Baumgarten ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

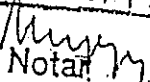
Berlin, den 18. Juni 1999

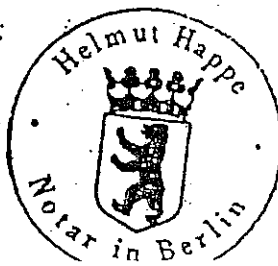

(Dr. Annette Fugmann-Heesing)



Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999


Notar



Vollmacht

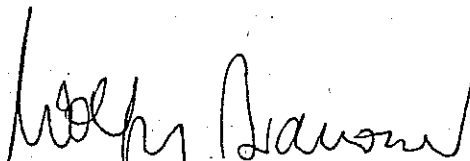
Hiermit wird

Frau Gabriele Soth-Schulz

mit Dienstsitz in D - 10820 Berlin, Martin-Luther-Str. 105,

bevollmächtigt, das Land Berlin bei dem Abschluß des Kauf- und Übertragungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der BWB BeteiligungsAktiengesellschaft im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts zu vertreten.

Berlin, den 30. August 1999



(Wolfgang Branoner)



14

Beglaubigte Abschrift

Vollmacht

hiermit bevollmächtigt die RWE/VIVENDI Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin

Herrn Christopher Schäfer, geb. am 18.04.1967, wohnhaft Bochum,
Herrn Henry Werner, geb. am 15.05.1958, wohnhaft in Leipzig,

und zwar jeden allein, für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und
Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der
berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen
Beteiligungen.

Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Berlin, den 15. Juni 1999

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

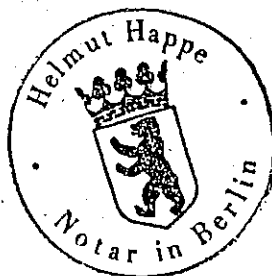
Christopher Hug

Bernd Hesselring

B. Hesselring

Mündliche Übereinstimmung
vorstehenden Abschrift mit der
Abschrift beglaubigt hiermit.

Berlin, den 27.08.1999
[Signature]
Notar



Nummer 302 der Urkundenrolle für 1999

Die vorstehende, heute von mir im Hause Opernplatz 1, Essen, gefertigte Namensunterschrift des Herrn

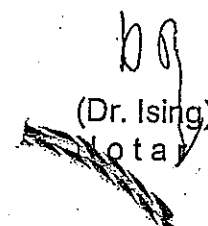
Dipl.-Kaufmann Bernd Hesseling

beglaubige ich hiermit.

Herr Hesseling wurde mir vorgestellt durch den von Person und als zuverlässig bekannten Herrn Dr. Andreas Lotze, dienstansässig Opernplatz 1, 45128 Essen.

Herr Hesseling erklärte auf Befragen, daß weder der Notar noch eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer Amtstätigkeit als Notar bereits in derselben Angelegenheit für ihn (bei Vertretern auch für diese) tätig war oder ist.

Essen, 15. Juni 1999

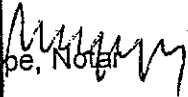

(Dr. Ising)
Notar

RWE
lotte
8.19
tanc
delsr
in, d
pe,
Die
ar
Ursch
Berl

Handelsregisterbescheinigung

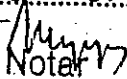
RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Hottenburg zu HRB 71083. Sie wird vertreten durch Herrn Bernd Hesselung, geb. am
8.1947, Essen, als deren Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren
Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Ich bestätige dies nach Einsicht in das
Handelsregister am 15.06.1999.

in, den 16. Juni 1999


Notar



Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaubige ich hiermit.
Berlin, den 27.08.1999


Notar



VII 1

Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle Nr. H 279 /1999

Vollmacht

ermittelt bevollmächtigt die RWE/VIVENDI Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin

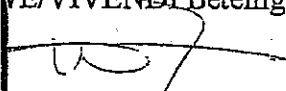
Herrn Christopher Schäfer, geb. am 18.04.1967, wohnhaft Bochum,
Herrn Henry Werner, geb. am 15.05.1958, wohnhaft in Leipzig,

zwar jeden allein, für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und
Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner
Wasserversorgerbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

_____ , den

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG


Christophe Hug

Bernd Hesselning

Hiermit beglaubige ich die heute vor mir geleistete Unterschrift

des Herrn Christophe Pierre Hug, geb. am 07.08.1972, geschäftsansässig Unter den Linden 21, 10117 Berlin, von Person bekannt.


Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71083. Sie wird vertreten durch Herrn Hug als deren Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Ich bestätige dies nach Einsicht in das Handelsregister am 15.06.1999.

Berlin, den 11.06.1999


Happe, Notar

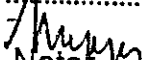
Kostenberechnung gem. §§ 141, 154 KostO

Geschäftswert:		Höchstbetrag
Beurkundungsgeb. §§ 32, 45 I	1/4	250,00 DM
Gebühr gem. § 58 I		60,00 DM
Gebühr gem. § 58 III		60,00 DM
Vertretungsbescheinigung gem. § 150 Nr. 2		50,00 DM
Zwischensumme		420,00 DM
16 % Mehrwertsteuer		67,20 DM
gesamt		487,20 DM


Happe, Notar

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 17.08.1999


Notar



Untervollmacht

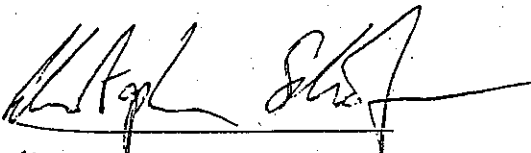
Hiermit bevollmächtige ich aufgrund der mir am 11. Juni 1999 (UR-Nr. H 279/1999 des Notars Happe in Berlin) und 15. Juni 1999 (UR-Nr. 302/1999 des Notars Dr. Ising in Essen) erteilten Einzelvollmacht im Wege der Untervollmacht

Frau Dr. Annedore Streyll,
Herrn Dr. Jan Dirk Harke,
Herrn Dr. Tim Oliver Brandi,
Herrn Dr. Matthias Benecke,

geschäftsansässig Friedrichstr. 95, 10117 Berlin,

und zwar jedem allein, im Namen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, Berlin, den Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG (zukünftig firmierend als „BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft“) über den Erwerb von Aktien der Berlinwasser Aktiengesellschaft, Berlin, (zukünftig firmierend als „BWB Holding Aktiengesellschaft“) abzuschließen. Die/Der Bevollmächtigte ist befugt, für die RWE/Vivendi Beteiligungs AG alle Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß des Kauf- und Übertragungsvertrages notwendig oder nach ihrem/seinem alleinigen Ermessen zweckmäßig sind. Diese Untervollmacht ist gültig bis zum Ablauf des 15. September 1999.

Essen, den 26.08.99



(Christopher Schäfer)

Nummer 426 der Urkundenrolle für 1999

Die vorstehende, heute vor mir gefertigte Namensunterschrift des Herrn

**Christopher Schäfer, geboren am 18.04.1967, Auf Dem Jäger 25,
44892 Bochum, ausgewiesen durch Personalausweis
Nr. 565105072, ausgestellt von der Stadt Hattingen,**

beglaubige ich hiermit.

Herr Schäfer erklärte auf Befragen, daß weder der Notar noch eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer Amtstätigkeit als Notar bereits in derselben Angelegenheit für ihn (bei Vertretenen auch für diese) tätig war oder ist.

Essen, den 26. August 1999

Dr. Ising
(Dr. Ising)
Notar

Kostenrechnung:

Geschäftswert: 580.000,00 DM

5/20 Gebühr §§ 141,32,45 KostO	250,00 DM
Gebühr § 58 KostO	<u>40,00 DM</u>
Summe	<u>290,00 DM</u>

Dr. Ising
(Dr. Ising)
Notar

Globalurkunden der
Berlinwasser Aktiengesellschaft

HM

BWB Holding Aktiengesellschaft

2.000.000 Stück

Nr. 001

Globalaktie

über

2.000.000 Stückaktien

Nr. 00001 - 2.000.000

Der Inhaber dieser Aktie ist im anteiligen Betrag am Grundkapital an der BWB Holding AG, Berlin, nach Maßgabe ihrer Satzung als Aktionär beteiligt.

Auf diese Stückaktien ist der gesamte Ausgabebetrag geleistet.

Berlin, den (... ● ...) August 1999

BWB Holding Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat
Dieter Ernst
Vorsitzender

Der Vorstand
Michael D. Pohl

BWB Holding Aktiengesellschaft

8.020.000 Stück

Nr. 002

Globalaktie

über

8.020.000 Stückaktien

Nr. 2.000.001 - 10.020.000

Der Inhaber dieser Aktie ist im anteiligen Betrag am Grundkapital an der BWB Holding AG, Berlin, nach Maßgabe ihrer Satzung als Aktionär beteiligt.

Auf diese Stückaktien ist der gesamte Ausgabebetrag geleistet.

Berlin, den (... ● ...) August 1999

BWB Holding Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat
Dieter Ernst
Vorsitzender

Der Vorstand
Michael D. Pohl

H
W

BWB Holding Aktiengesellschaft

9.980.000 Stück

Nr. 003

Globalaktie

über

9.980.000 Stückaktien

Nr. 10.020.001 - 20.000.000

Der Inhaber dieser Aktie ist im anteiligen Betrag am Grundkapital an der BWB Holding AG, Berlin, nach Maßgabe ihrer Satzung als Aktionär beteiligt.

Auf diese Stückaktien ist der gesamte Ausgabebetrag geleistet.

Berlin, den (... • ...) August 1999

BWB Holding Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat
Dieter Ernst
Vorsitzender

Der Vorstand
Michael D. Pohl



Plan-Bilanz der Berlinwasser AG

Erklärung des Vorstandes der Berlinwasser AG

1/20

Berlinwasser AG

Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin
Vorstand

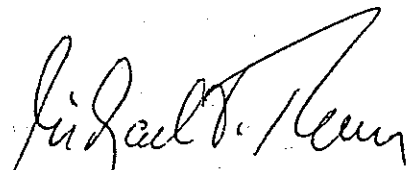
Erklärung

Als Alleinvorstand der Berlinwasser Aktiengesellschaft erkläre ich hiermit, daß die Berlinwasser Aktiengesellschaft zum Stichtag im Sinne von § 29.1 Konsortialvertrag Rückstellungen in Höhe von DM 0,3 Mio aufweisen wird. Es handelt sich um

Steuerrückstellung	0,08 Mio DM
Leistungen der BWB für Berlinwasser AG für das Jahr 1999	0,09 Mio DM
Leistungen der KPMG für Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Nachgründung	<u>0,10 Mio DM</u>
	<u>0,27 Mio DM</u>

Etwaige bis zum Stichtag anfallende Notarkosten sind hier nicht berücksichtigt.

Berlin, den 30. August 1999



(Michael D. Pohl)
Vorstand

An den in Anlage 4.2 zum Konsortialvertrag aufgeführten Beteiligungen
sowie den Beteiligungen an der Swakopmund Sewage Operating Company Limited,
Windhoek, Namibia und der Fővárosi Csatornázási Művek Rt., Budapest, Ungarn,
bestehen die folgenden Rechte Dritter

Keine

FF

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaube ich.

Berlin, den 27. September 1999



Dr. Günter Willma

Notar

**Nachgründungsbericht
des Aufsichtsrates der
RWE/Vivendi Beteiligungs AG**

Wir, die Mitglieder des Aufsichtsrates der RWE/Vivendi Beteiligungs AG (nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt), mit Sitz in Berlin, erstatten den folgenden Nachgründungsbericht im Rahmen der Begründung einer Stillen Beteiligung an der BWB Holding AG sowie des Erwerbs von 49,9 % des Grundkapitals der BWB Holding AG durch die RWE/Vivendi Beteiligungs AG.

I.

Gründung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG wurde am 15. Juni 1999 mit einem Grundkapital von EURO 50.000,00 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 71083 eingetragen. Das Grundkapital ist seitdem unverändert geblieben. Gründer und alleinige Gesellschafter der RWE/Vivendi Beteiligungs AG sind die RWE Aqua GmbH in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 10122 und die Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, mit dem Sitz in Ludwigshafen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter HRB 3321.

Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates wurden von den Gründern ausweislich des notariellen Protokolls vom 03. Juni 1999 (UR-Nr. 258/1999 des Notars Helmut F.G. Happe, Berlin) folgende Damen und Herren bestellt:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------|
| a) Frau Aline Bouclet-Großmann | d) Herr Werner Böttcher |
| b) Herr Thierry Roche | e) Herr Ralph Lindackers |
| c) Herr Jörg Simon | f) Herr Dr. Andreas Lotze |

II.

Nachgründungstatbestände

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG beabsichtigt, sich im Rahmen der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend "BWB AöR" genannt) an dieser Anstalt mittelbar in Höhe von 49,9 % zu beteiligen. Dies geschieht auf der Grundlage des von der RWE/Vivendi Beteiligungs AG am 18. Juni 1999 mit dem Land Berlin und weiteren Vertragspartnern abgeschlossenen Konsortialvertrages.

Da es sich bei den BWB AöR um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, ist es aus landesrechtlichen Gründen nicht möglich, eine direkte Beteiligung an der Anstalt im Wege eines Anteilskaufs zu erwerben. Aus diesem Grunde wurde in Vorbereitung der Teilprivatisierung die BWB Holding AG (derzeit noch firmierend als Berlinwasser AG), mit Sitz in Berlin und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305, gegründet. Die BWB Holding AG wird sich als stiller Gesellschafter in Höhe von jeweils 49,9 % an zwei Teilgeschäftsbetrieben der BWB AöR beteiligen. Hierfür wird die BWB Holding AG in Kürze mit der BWB AöR einen Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung schließen, mit dem sich die BWB Holding AG am Vermögen und Ergebnis der BWB AöR wirtschaftlich mit 49,9% beteiligt. Diese beiden stillen Beteiligungen der BWB Holding AG an der BWB AöR stellen jeweils einen Teilgeschäftsbetrieb der BWB Holding AG dar.

In Vollzug des Konsortialvertrages vom 18. Juni 1999 wird die BWB AöR darüber hinaus die von ihr im sogenannten Wettbewerbsgeschäft gehaltenen Anteile an verschiedenen Gesellschaften in die BWB Holding AG einbringen. Im weiteren Verlauf der Teilprivatisierung werden sämtliche Aktien der BWB Holding AG, deren alleiniger Aktionär die BWB AöR ist, dem Vermögen der BWB AöR durch das Land Berlin als Anstalts- und Gewährträger entnommen.

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG beabsichtigt, sich nunmehr an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB Holding AG, der aus den stillen Beteiligungen an den BWB AöR besteht, zu beteiligen. Ferner beabsichtigt sie, 49,9 % des Grundkapitals der BWB Holding

AG zu erwerben, während die restlichen 50,1 % des Grundkapitals der BWB Holding AG vom Land Berlin gehalten werden.

Zur Umsetzung dieser Beteiligungsstruktur hat die RWE/Vivendi Beteiligungs AG die beiden folgenden Nachgründungstatbestände i.S.d. § 52 AktG verwirklicht:

1. Abschluß eines Vertrages über eine stille Beteiligung mit der BWB Holding AG am 25. Juni 1999, mit dem sich die Gesellschaft als stille Gesellschafterin mit einer Einlage in Höhe von DM 3,050 Mio. (in Worten: Deutsche Mark drei Milliarden fünfzig Millionen) an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB Holding AG beteiligt, der aus deren beiden stillen Beteiligungen der BWB Holding AG an der BWB AöR besteht.
2. Abschluß eines Kauf- und Übertragungsvertrages mit dem Land Berlin am 31. August 1999 (d.i. Datum der letzten Unterschrift) über den Erwerb von 9.980.000 Inhaberstückaktien (entsprechend 49,9 % des Grundkapitals) der BWB Holding AG gegen Zahlung eines Kaufpreises von DM 250 Mio. (in Worten: Deutsche Mark zweihundertfünfzig Millionen).

Der Vertrag über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 und der Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 werden nachfolgend zusammen auch "Nachgründungsverträge" genannt.

III.

Berichterstattungspflicht des Aufsichtsrates

Da sich die RWE/Vivendi Beteiligungs AG in beiden Nachgründungsverträgen zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die den zehnten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses übersteigt, bedürfen die beiden Verträge gemäß § 52 Abs. 1 AktG zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Eintragung in das Handelsregister.

In entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 3 AktG sind die beiden Nachgründungsverträge vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung vom Aufsichtsrat zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung gemäß § 52 Abs. 3 AktG einen Bericht zu erstatten.

Zur Erstattung des Berichts liegen dem Aufsichtsrat die folgenden Unterlagen vor:

1. Vertrag über eine stille Beteiligung zwischen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und der BWB Holding AG vom 25. Juni 1999 nebst Anlagen
2. Entwurf des Vertrages über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB Holding AG und den BWB AöR nebst Anlagen
3. Konsortialvertrag zwischen dem Land Berlin und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und weiteren Vertragspartnern vom 18. Juni 1999 nebst Anlagen
4. Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG vom 31. August 1999
5. Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse 1996-1998 der BWB AöR
6. Prüfungsberichte von Tochtergesellschaften der BWB Holding AG für die Jahre 1996 bis 1998
7. Ergebnisse dieser Gesellschaften zum 30. Juni 1999

8. Geschäftsplanungen von Tochtergesellschaften der BWB Holding AG (überwiegend für die Geschäftsjahre 1999 bis 2003)
9. Planungsrechnungen für die BWB AöR und die wesentlichen Tochtergesellschaften der BWB Holding AG, erstellt von CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft im Auftrag der RWE AQUA GmbH und der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH im Laufe des Privatisierungsprozesses der BWB AöR einschließlich darauf aufbauender Bewertungen der BWB AöR und der wesentlichen Tochtergesellschaften der BWB Holding AG
10. Handelsregisterauszüge der Tochtergesellschaften der BWB Holding AG (soweit in Handelsregistern eingetragen)

IV.

Nähere Erläuterung der Nachgründungsverhalte

1. Vertrag über eine stille Beteiligung an der BWB Holding AG

Zur Umsetzung der Teilprivatisierung der BWB AöR hat die RWE/Vivendi Beteiligungs AG am 25. Juni 1999 einen Vertrag über eine stille Beteiligung mit der BWB Holding AG geschlossen. Nach Maßgabe dieses Vertrages beteiligt sich die RWE/Vivendi Beteiligungs AG mit einer Einlage von DM 3.050 Mio. als atypisch stiller Gesellschafter zu 100 % an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB Holding AG, der wiederum aus deren stillen Beteiligungen an zwei Teilgeschäftsbetrieben der BWB AöR besteht. Diese beiden stillen Beteiligungen der BWB Holding AG werden in Kürze durch einen zwischen ihr und der BWB AöR zu schließenden Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung begründet werden. Die Einlage der RWE/Vivendi Beteiligungs AG in die BWB Holding AG entspricht der Höhe nach der Summe der Einlage der BWB Holding AG in die BWB AöR.

Damit ist die RWE/Vivendi Beteiligungs AG im Wege eine mittelbare Beteiligung in Höhe von 49,9% an zwei Teilgeschäftsbetrieben der BWB AöR beteiligt. In diesen beiden Teilgeschäftsbetrieben ist das gesamte Vermögen der BWB AöR enthalten.

Zu dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB Holding AG, bestehend aus den genannten zwei stillen Beteiligungen, gehört jedoch weder der Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB AöR und der BWB Holding AG noch das sogenannte Wettbewerbsgeschäft. Das Wettbewerbsgeschäft besteht aus von der BWB AöR in die BWB Holding AG eingebrachten ehemaligen verbundenen Unternehmen und Beteiligungen.

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote, jedoch beschränkt auf ihre Einlagen, an dem Verlust des Teilgeschäftsbetriebs der BWB Holding AG teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Sie tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der BWB Holding AG im Rang zurück. Im Falle der Auflösung der BWB Holding AG wird sie wegen ihrer Ansprüche nach allen anderen Gläubigern befriedigt. Die stille Beteiligung an der BWB Holding AG kann erstmals zum 31. Dezember 2028 gekündigt werden. Die Geschäftsführung der stillen Beteiligung liegt bei der BWB Holding AG.

Gemäß § 11 des Vertrags über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 bedarf dieser Vertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der BWB Holding AG, des Aufsichtsrates der BWB Holding AG sowie der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG. Ferner bedarf dieser Vertrag auch gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und gemäß § 293 Abs. 1 Satz 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der BWB Holding AG. Die Zustimmung des Aufsichtsrates der BWB Holding AG und die Zustimmung der Hauptversammlung der BWB Holding AG sollen in Kürze erteilt werden. Die nach dem Konsortialvertrag erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG erfolgte am 23. Juni 1999.

Anschaffungskosten für stille Gesellschaften mit der Berlinwasser AG sind in den letzten zwei Jahren nicht angefallen.

2. Kauf- und Übertragungsvertrag über den Erwerb von 49,9 % der Aktien der BWB Holding AG

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG hat ferner am 31. August 1999 mit dem Land Berlin einen Kauf- und Übertragungsvertrag über den Erwerb von 9.980.000 Inhaberstückaktien der BWB Holding AG geschlossen. Diese Aktien werden im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Kapitalerhöhung geschaffen und werden nach der Kapitalerhöhung einem Anteil von 49,9 % des Grundkapitals der BWB Holding AG entsprechen. Der Kaufpreis für die Aktien beträgt DM 250 Mio.

Mit Erwerb dieser Beteiligung wird die RWE/Vivendi Beteiligungs AG mittelbar in Höhe von 49,9 % an den Tochtergesellschaften der BWB Holding AG beteiligt sein, die in der nachstehend beschriebenen Weise von der BWB AöR in die BWB Holding AG eingebracht werden:

- a) Mit einem Einbringungsvertrag zwischen der BWB AöR und der BWB Holding AG werden sämtliche Geschäftsanteile an drei im Eigentum der BWB AöR befindlichen Beteiligungen des sogenannten Wettbewerbsgeschäftes im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei der BWB Holding AG gegen Ausgabe von 18.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien im anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. je DM 5,00 eingebracht. Durch diese Kapitalerhöhung wird das Grundkapital der BWB Holding AG von DM 10 Mio. um DM 90 Mio. auf einen Betrag von DM 100 Mio. erhöht.
- b) Mit einem weiteren Einbringungsvertrag werden Anteile an acht weiteren Beteiligungen der BWB AöR in die BWB Holding AG eingebracht. Diese werden als andere Leistung des Gesellschafters im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in das Eigenkapital geleistet.

Einzelheiten zu den gemäß a) und b) eingebrachten Beteiligungen sind nachstehend unter Ziffer V.3. aufgeführt.

Der Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 bedarf gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG. Diese soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 2. September erteilt werden. Ferner ist gemäß Anlage 27.2 des Konsortialvertrags die Zustimmung des Aufsichtsrates der RWE/Vivendi Beteiligungs AG erforderlich. Diese ist durch Beschluß des Aufsichtsrates vom 11. Juni 1999 erteilt worden.

Die BWB AöR hatte in den letzten zwei Jahren (durch die Einlage der Anteile an Tochtergesellschaften in die Berlinwasser AG zum Teilwert) Anschaffungskosten für 49,9 % der Aktien in Höhe von DM 250 Mio.

3. Konsortialvertrag mit dem Land Berlin

Grundlage der Teilprivatisierung der BWB AöR ist der am 18. Juni 1999 zwischen dem Land Berlin, der RWE/Vivendi Beteiligungs AG sowie weiteren Vertragspartnern abgeschlossene Konsortialvertrag (nachfolgend "Konsortialvertrag" genannt). Im Konsortialvertrag haben die Vertragsparteien die Grundzüge der vorstehend unter Ziffer II. sowie IV.1. und IV.2. beschriebenen Teilprivatisierungsstruktur vereinbart. Der Vertrag über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 sowie der Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 dienen damit der Umsetzung des Konsortialvertrages.

Gemäß § 11 Abs. 2 des Vertrages über eine stille Gesellschaft wird dieser Vertrag zusammen mit dem Konsortialvertrag vollzogen. In entsprechender Weise sieht auch § 6 Abs. 2 des Kauf- und Übertragungsvertrages vor, daß dieser Vertrag gemeinsam mit dem Konsortialvertrag vollzogen wird. Ferner sieht § 6 Abs. 1 des Kauf- und Übertragungsvertrages vor, daß dieser Vertrag nur gemeinsam mit dem Konsortialvertrag wirksam wird. Im Konsortialvertrag sind bestimmte aufschiebende Bedingungen für die Wirksamkeit und den Vollzug des Konsortialvertrages vorgesehen. Diese aufschiebenden Bedingungen sind demnach mittelbar auch aufschiebende Bedingungen für den

Vollzug des Vertrages über eine stille Gesellschaft sowie für die Wirksamkeit und den Vollzug des Kauf- und Übertragungsvertrages.

V.

Angemessenheit der Leistungen

1. Vorbemerkung

Mit dem Vertrag über eine stille Gesellschaft beteiligt sich die RWE/Vivendi Beteiligungs AG mit einer Einlage von DM 3.050 Mio. in Höhe von 100 % am Teilgeschäftsbetrieb der BWB Holding AG, der aus zwei stillen Beteiligungen am gesamten Vermögen der BWB AöR besteht. Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG begründet somit eine mittelbare Beteiligung in Höhe von 49,9 % am Vermögen und Ergebnis der BWB AöR. Deshalb ist für die Beurteilung, ob die genannte Einlage den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht, der Wert der BWB AöR zu beurteilen.

Durch den Kauf- und Übertragungsvertrag hat die RWE/Vivendi Beteiligungs AG 49,9 % der Aktien der BWB Holding AG zum Kaufpreis von DM 250 Mio. erworben. Da die BWB Holding AG selbst kein operatives Geschäft aufweist, ist die Beurteilung, ob der Kaufpreis den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht, anhand der nachstehend unter Ziffer V.3. beschriebenen Beteiligungen des Wettbewerbsgeschäfts vorzunehmen, die von der BWB AöR in die BWB Holding AG eingebracht werden.

Ferner ist bei der Prüfung der Angemessenheit der Leistungen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG zu berücksichtigen, daß die Höhe der Einlage der RWE/Vivendi Beteiligungs AG als stiller Gesellschafter und der Kaufpreis für die Beteiligung in Höhe von 49,9 % des Grundkapitals der BWB Holding AG im Rahmen des Bietungsverfahrens um die Teilprivatisierung der BWB AöR zwischen dem Land Berlin und den Gesellschaftern der RWE/Vivendi Beteiligungs AG verhandelt wurden. Die Beteiligten dieser Verhandlungen sind sich darin einig geworden, daß die Höhe der Einlage der RWE/Vivendi Beteiligungs AG einem Betrag von 49,9 % des Unternehmenswertes der

BWB AöR und der Kaufpreis für die Aktien der BWB Holding AG einem Betrag von 49,9 % des Unternehmenswertes der BWB Holding AG entsprechen.

2. Vertrag über eine stille Beteiligung an der BWB Holding AG

Für die Beurteilung der Angemessenheit der von der RWE/Vivendi Beteiligungs AG im Rahmen des Vertrages über eine stille Beteiligung zu erbringende Einlage von DM 3.050 Mio. ist demnach der Wert der BWB AöR zu beurteilen:

Gem. § 1 des Berliner Betriebesetzes (BerlBG) hat das Land Berlin zum 1. Januar 1994 zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die BWB AöR als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sitz der Anstalt ist Berlin.

Aufgaben der BWB AöR sind die Wasserversorgung Berlins sowie die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB AöR nehmen die Aufgabe der Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers mit Ausschließlichkeitwirkung im Wege des Anschluß- und Benutzungszwanges nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr (§ 3 BerlBG).

Gewährträger der Anstalt ist das Land Berlin. Es haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt (§ 4 BerlBG), soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.

Die BWB AöR erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß in Höhe von DM 162.809.985,82 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß in Höhe von DM 64.760.981,36.

Die Höhe der von der RWE/Vivendi Beteiligungs AG im Rahmen des Vertrages über eine stille Beteiligung zu erbringende Einlage wurde anhand des zu erwartenden Einnahmenüberschusses der BWB AöR in der Zukunft ermittelt (Discounted Cash-Flow-Methode). Die Ermittlung der zu erwartenden Einnahmeüberschüsse erfolgte auf der

Grundlage von Planungsrechnungen für die BWB AöR einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, die von der CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft während des Bietungsverfahrens im Auftrag der Aktionäre der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, d.i. die RWE AQUA GmbH und der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, erstellt worden sind. Diese Planungsrechnungen umfassen bei der BWB AöR den Zeitraum vom 1999 bis 2028.

Bei der Ermittlung des Unternehmenswertes der BWB AöR wurde auch berücksichtigt, daß die BWB AöR ihrerseits Anteile an weiteren Gesellschaften hält. Diese Beteiligungsunternehmen wurden in die Wertermittlung durch die Einbeziehung der aus diesen Beteiligungen erwarteten Ertragsüberschüsse berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich im Rahmen seiner Nachgründungsprüfung von der Schlüssigkeit und Plausibilität der wesentlichen Ansätze der Mittelfristplanung und der ihnen zugrundeliegenden Planungsprämissen sowie der darauf aufbauenden Finanzierungsrechnung überzeugt.

Der Aufsichtsrat kommt daher zu dem Ergebnis, daß der Wert der stillen Beteiligung den Wert der zu leistenden Einlage in Höhe von DM 3.050 Mio. zumindest erreicht.

3. Kauf- und Übertragungsvertrag über den Erwerb von 49,9 % der Aktien der BWB Holding AG

Für die Beurteilung der Angemessenheit des von der RWE/Vivendi Beteiligungs AG gemäß dem Kauf- und Übertragungsvertrages zu leistenden Kaufpreises ist, da die BWB Holding AG keine eigene operative Geschäftstätigkeit aufweist, der Wert der von der BWB AöR eingebrachten Beteiligungen des Wettbewerbsgeschäfts maßgeblich.

Im einzelnen erwirbt die BWB Holding AG im Rahmen der vorstehend unter Ziffer IV.2. beschriebenen Einbringungen die folgenden Beteiligungen:

- a) Sämtliche Geschäftsanteile an der SHW Hölter Wassertechnik GmbH ("SHW"), Essen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 10153 mit einem Stammkapital von DM 11.800.000,00.

Die SHW ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der Aufbereitung und Reinigung von Haushalts- und Industrieabwässern tätig. Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere die Projektierung und der Bau kommunaler Abwasseranlagen im In- und Ausland. Die SHW erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 einen Jahresüberschuß von DM 1.027,33 bzw. DM 1.125,35.

- b) Sämtliche Geschäftsanteile an der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH ("UCB"), Berlin, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 44125 mit einem Stammkapital von DM 3.000.000,00.

Die UCB ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der ingenieurtechnischen und kaufmännischen Beratung bei Infrastrukturvorhaben mit Schwerpunkten in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung tätig. Die UCB erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 582.965,40 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 455.193,17.

- c) Sämtliche Geschäftsanteile an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH ("BerliKomm"), Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 61678 mit einem Stammkapital von DM 94.152.000,00.

Die BerliKomm erbringt Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation. Die BerliKomm erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 55.343,79 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 2.367.041,25.

- d) 90% der Geschäftsanteile an der Hume Rohr GmbH, Doberlug-Kirchhain, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Cottbus unter HRB 1755 mit einem Stammkapital von DM 29.000.000,00.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Betonrohren und Baustoffen. Die Hume Rohr GmbH erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 372.360,48 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 409.580,55.

- e) 51% der Geschäftsanteile an der Robotics Cabling GmbH Kabelverlegung ("Robotics Cabling"), Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 65168 mit einem Stammkapital von DM 2.000.000,00.

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Robotics Cabling sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verlegung von Telekommunikationskabeln, Kabeln für Kabelfernsehen und Steuerungskabel in Abwasserleitungen. Die Robotics Cabling erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresfehlbetrag von DM 765,69 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresfehlbetrag von DM 1.700.113,04. Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Die Geschäftsführung geht von der Fortführung der Gesellschaft aus.

- f) 50% der Aktien an der Csatorna Üzemeltetési Részvénytársaság ("Kanalbetriebs-Holding"), Budapest, Ungarn, eingetragen im Firmenregister des Handelsgerichts beim Hauptstädtischen Gericht Budapest unter der Nr. Cg.01-10-044030 mit einem registrierten Kapital von HUF 19.420.000.000,00.

Die Kanalbetriebs-Holding hält 25% der Aktien an der Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Sammlung, Ableitung und Reinigung von Abwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Budapest erfüllt. Die Kanalbetriebs-Holding wurde im Dezember 1998 gegründet; sie betreibt kein operatives Geschäft. Ein Jahresabschluß ist noch nicht

erstellt worden. Die Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von THUF 533.435 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß in Höhe von THUF 2.047.229.

- g) 47% der Aktien an der Zsigmondy Béla Vízközműveket Üzemeltető Részvénytársaság ("Zsigmondy Béla") mit Sitz in Hódmezővásárhely, Ungarn, mit einem registrierten Kapital von HUF 1.956.600.000.

Gegenstand der Zsigmondy Béla ist die Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung sowie die Abwasserableitung und -entsorgung in der Stadt Hódmezővásárhely. Die Zsigmondy Béla hat im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von THUF 9.209 und im Geschäftsjahr 1998 von THUF 1.374 erzielt.

- h) 49% der Geschäftsanteile an der Szprotawa-Spolka Wodno Sciekowa zo.o. ("Wassergesellschaft Szprotawa"), Szprotawa, Polen, mit einem Stammkapital von PLN 50.000.

Die Wassergesellschaft Szprotawa ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Stadt Szprotawa und der BWB AöR. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und Betrieb der Kläranlage der Stadt Szprotawa. Die Wassergesellschaft Szprotawa erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

- i) 35% des Gesellschaftskapitals an der Xi'an Nanjiao Shuichang Youxiangongsi ("Wasserwerk Xian Süd-GmbH"), Xian, V.R. China, errichtet nach chinesischem Recht mit einem registrierten Kapital von RMBY 97.738.160.

Die Wasserwerk Xian Süd GmbH ist ein Joint Venture mit zwei chinesischen Partnern zum Zweck der Planung, des Baus und Betriebs des Wasserwerks Xian-Süd. Die Wasserwerk Xian-Süd GmbH erstellt bisher keine Gewinn- und Verlustrechnung.

- j) 100% der Geschäftsanteile der Berli-Hód Kft. ("Berli-Hód") mit Sitz in Hódmezővásárhely, Ungarn, registriert beim Bezirksgericht Csongrád unter der Nummer 06-09-006027 und mit einem Stammkapital von HUF 50.000.000,00.

Die Berli-Hód wurde im Rahmen des Kaufes eines Gebäudes in Ungarn mit erworben und aus steuerlichen Gründen bislang nicht gelöscht. Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von HUF 20.000.

- k) 100% der Anteile an der Swakopmund Sewage Operating Company Limited ("Swasoc"), Windhoek, Namibia, mit einem Gesellschaftskapital von NAD 4.000, eingetragen im Register der Republik Namibia unter der Nummer 99/076 eingetragen.

Die Swasoc ist in 1999 gegründet worden. Ihr Geschäftsgegenstand ist der Betrieb des Abwassersystems der Stadt Swakopmund.

- l) Eine Aktie der Fővárosi Csatornázási Művek Reszvénytársaság, Budapest (Ungarn) – nachfolgend Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG genannt – mit einem Nennwert von HUF 100.000. Es handelt sich um eine Aktie der Serie „B,, (Vorzugsaktie). Die Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG ist im Firmenregister des Handelsgerichts beim Hauptstädtischen Gericht Budapest unter der Nummer 01-10-042418 eingetragen.

Die Ermittlung des von der RWE/Vivendi Beteiligungs AG im Rahmen des Kauf- und Übertragungsvertrages zu zahlenden Kaufpreises erfolgte auf der Grundlage von Planungsrechnungen für die BWB Holding AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, die von der CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft während des Bietungsverfahrens im Auftrag der Aktionäre, der RWE AQUA GmbH und der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH erstellt worden sind.

Die Planungsrechnungen umfassen bei den wesentlichen Tochtergesellschaften der BWB Holding AG zumindest fünf Geschäftsjahre. Auf der Grundlage dieser Planungsrechnungen wurde der Unternehmenswert der BWB Holding AG samt ihrer Tochtergesellschaften nach der Discounted Cash-Flow-Methode ermittelt. Dabei wurde auch berücksichtigt, daß die Tochtergesellschaften der BWB Holding AG ihrerseits Anteile an weiteren Gesellschaften halten. Diese Beteiligungsunternehmen wurden in der Wertermittlung durch die Einbeziehung der aus diesen Beteiligungen erwarteten Ertragsüberschüsse berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich im Rahmen seiner Prüfung von der Schlüssigkeit und Plausibilität der wesentlichen Ansätze der Mittelfristplanung und der ihnen zugrundeliegenden Planungsprämissen sowie der darauf aufbauenden Finanzierungsrechnung überzeugt.

Der Aufsichtsrat kommt daher zu dem Ergebnis, daß der Wert von 49,9 % der Aktien der BWB Holding AG den Wert des zu leistenden Kaufpreises in Höhe von DM 250 Mio. zumindest erreicht.

VI.

Vorausgehende Rechtsgeschäfte und Sondervorteile

Mit Ausnahme des vorstehend unter Ziffer IV.3. näher beschriebenen Konsortialvertrages mit dem Land Berlin und der unter Ziffer IV.2 genannten Einbringungsverträge sind dem Abschluß der Nachgründungsverträge keine Rechtsgeschäfte vorausgegangen, die auf die Begründung einer stillen Beteiligung an der BWB Holding AG oder dem Erwerb von Aktien an der BWB Holding AG hingezielt haben.

Ausweislich der Bestimmungen der Nachgründungsverträge und der uns mündlich gegebenen Erklärung des Vorstandes werden keine Aktien für Rechnung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Aufsichtsrates übernommen. Weder ein Mitglied des Vorstandes noch ein Mitglied des Aufsichtsrates hat sich einen besonderen Vorteil, eine Entschädigung oder Belohnung im Sinne der Gründungsvorschriften ausbedungen.

VII.
Empfehlung

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Hauptversammlung der Gesellschaft, dem Vertrag über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 und dem Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 zuzustimmen.

Berlin, den _____

Frau Aline Bouclet-Großmann

Herr Thierry Roche

Herr Jörg Simon

Herr Werner Böttcher

Herr Ralph Lindackers

Herr Dr. Andreas Lotze

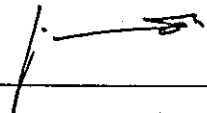
VII.
Empfehlung

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Hauptversammlung der Gesellschaft, dem Vertrag über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 und dem Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 zuzustimmen.

Berlin, den 31.8.1999

Frau Aline Bouclet-Großmann

Herr Thierry Roche


Herr Jörg Simon

Herr Werner Böttcher

Herr Ralph Lindackers

Herr Dr. Andreas Lotze

VII.

Empfehlung

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Hauptversammlung der Gesellschaft, dem Vertrag über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 und dem Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 zuzustimmen.

Berlin, den 31. August 1999

Frau Aline Bouclet-Großmann



Herr Thierry Roche

Herr Jörg Simon

Herr Werner Böttcher

Herr Ralph Lindackers

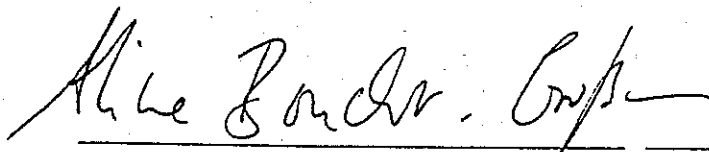
Herr Dr. Andreas Lotze

VII.

Empfehlung

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Hauptversammlung der Gesellschaft, dem Vertrag über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 und dem Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 zuzustimmen.

Berlin, den 31.8.1999



Frau Aline Bouclet-Großmann

Herr Thierry Roche

Herr Jörg Simon

Herr Werner Böttcher

Herr Ralph Lindackers

Herr Dr. Andreas Lotze

Bericht

des gerichtlich bestellten Prüfers
zur Nachgründungsprüfung
gemäß § 52 Abs. 4 AktG

RWE/Vivendi
Beteiligungs Aktiengesellschaft
Berlin

September 1999

Bericht

des gerichtlich bestellten Prüfers
zur Nachgründungsprüfung
gemäß § 52 Abs. 4 AktG

RWE/Vivendi
Beteiligungs Aktiengesellschaft
Berlin

September 1999

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II. Darstellung des Nachgründungssachverhalts	5
1. Mit der Nachgründung zusammenhängende Rechtsgeschäfte	5
2. Gründung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG	6
3. Verträge gem. § 52 AktG der RWE/Vivendi Beteiligungs AG	6
4. Aufschiebende Bedingungen	9
5. Weitere für die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung wesentliche Verträge und Gesetze	9
6. Weitere aktienrechtliche Prüfungen im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der BWB AöR	13
III. Prüfung der Angemessenheit der zu gewährenden Leistungen	14
1. Vorbemerkung	14
2. Beschreibung der zu beurteilenden Gesellschaften	15
3. Bewertungsmethode	23
4. Wertermittlung	26
IV. Nachgründungsbericht des Aufsichtsrates	28
V. Schlußbemerkung und Prüfungsergebnis	28

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	1
Bericht über die Nachgründungsprüfung gemäß § 52 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat der RWE/Vivendi Beteiligungs Aktiengesellschaft	2
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts	3
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Berlinwasser AG	4
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der SHW Hölter Wassertechnik GmbH	5
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH	6
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH	7
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Hume Rohr GmbH	8
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Robotics Cabling GmbH Kabelverlegung	9
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Fővárosi Csatornázási Művek Részvénytársaság	10
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Zsigmondy Béla Vízközműveket Üzemeltető Részvénytársaság	11
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Szprotawa-Spolka Wodno Sciekowa zo.o.	12
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Xi'an Nanjiao Shuichang Youxiangongsi	13
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Berli-Hód Kft.	14

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Auf Antrag des Vorstands der RWE/Vivendi Beteiligungs AG hat uns das Amtsgericht Charlottenburg durch Beschluß vom 20. August 1999 zum Prüfer der Nachgründung gemäß § 52 Abs. 4 AktG der

RWE/Vivendi Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin

--im folgenden auch kurz „RWE/Vivendi Beteiligungs AG“ oder „Gesellschaft“ genannt--

bestellt.

Dementsprechend hat uns die Gesellschaft beauftragt, im Rahmen der Begründung einer stillen Gesellschaft an einem Teilgeschäftsbetrieb der Berlinwasser AG --zukünftig voraussichtlich als BWB Holding AG firmierend-- sowie des Erwerbs von 49,9% der Aktien der Berlinwasser AG durch die RWE/Vivendi Beteiligungs AG --zukünftig voraussichtlich als BWB Beteiligungs AG firmierend-- eine Nachgründungsprüfung durchzuführen.

Der Umfang unserer Prüfung entspricht sinngemäß § 34 AktG und erstreckt sich insbesondere darauf, ob die vereinbarte Einlage als atypisch stiller Gesellschafter und der Kaufpreis für den Erwerb der Aktien an der Berlinwasser AG den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht.

Am 25. Juni 1999 wurde zwischen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und der Berlinwasser AG ein Vertrag über eine stille Gesellschaft geschlossen. Nach Maßgabe dieses Vertrages beteiligt sich die RWE/Vivendi Beteiligungs AG mit einer Einlage in Höhe von DM 3.050.000.000,00 als atypischer stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der Berlinwasser AG, der aus zwei stillen Gesellschaften besteht. Diese beiden stillen Gesellschaften wurden durch einen entsprechenden Vertrag zwischen der Berlinwasser AG und Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts --nachfolgend kurz „BWB AöR“ genannt-- begründet. Mit diesem Vertrag wird ebenfalls eine einheitliche Leitung zwischen der BWB AöR und der Berlinwasser AG vereinbart. Dieser Vertrag datiert vom 8. September 1999. Dadurch wird eine mittelbare Beteiligung in Höhe von 49,9% am Vermögen und Ergebnis an den zwei bestehenden Teilgeschäftsbetrieben der BWB AöR begründet.

Ferner wurde mit Datum vom 31. August 1999 zwischen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und dem Land Berlin ein Kauf- und Übertragungsvertrag über den Erwerb von 9.980.000 Aktien der Berlinwasser AG abgeschlossen. Diese Aktien entsprechen 49,9% des Grundkapitals der Berlinwasser AG. Der Kaufpreis für die Aktien beträgt DM 250.000.000,00.

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist am 15. Juni 1999 in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 71083 eingetragen worden. Das Grundkapital beträgt EURO 50.000,00. Da die oben genannten Verträge demnach in den ersten zwei Jahren seit Eintragung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG abgeschlossen wurden und sowohl die vereinbarte Einlage als atypisch stiller Gesellschafter als auch der Kaufpreis für den Erwerb der Aktien an der Berlinwasser AG 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen, hat gemäß § 52 Abs. 4 i.V.m. § 33 Abs. 3 bis 5 und §§ 34 und 35 AktG eine Nachgründungsprüfung durch einen oder mehrere Gründungsprüfer stattzufinden.

Unsere Arbeiten haben wir zuletzt zwischen Juli und September 1999 bis zum 8. September in den Geschäftsräumen der beteiligten Gesellschaften, den Geschäftsräumen der CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft in Frankfurt sowie in unserem Büro in Berlin durchgeführt.

Bei der Prüfung standen uns neben allgemein verfügbaren Quellen zu unternehmensspezifischen, branchenspezifischen oder gesamtwirtschaftlichen Daten --soweit diese nach der anzuwendenden berufüblichen Sorgfalt zu berücksichtigen sind-- insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der RWE/Vivendi Beteiligungs AG vom 31. August 1999
- Vertrag über eine stille Beteiligung zwischen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und der Berlinwasser AG vom 25. Juni 1999 nebst Anlagen
- Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB AöR und der Berlinwasser AG vom 8. September 1999 nebst Anlagen

- Konsortialvertrag zwischen dem Land Berlin und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und weiteren Vertragspartnern vom 18. Juni 1999 nebst Anlagen
- Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG vom 31. August 1999
- Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse 1996 bis 1998 der BWB AöR
- Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse 1996 bis 1998 der Tochtergesellschaften der Berlinwasser AG
- Ergebnisse dieser Gesellschaften zum 30. Juni 1999
- Geschäftsplanungen der Tochtergesellschaften der Berlinwasser AG (überwiegend für die Geschäftsjahre 1999 bis 2003)
- Planungsrechnungen für die BWB AöR und die wesentlichen Tochtergesellschaften der Berlinwasser AG, erstellt im Laufe des Privatisierungsprozesses der BWB AöR von der CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main, im Auftrag der RWE AQUA GmbH, Essen, und der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, Ludwigshafen, einschließlich darauf aufbauender Bewertungen der BWB AöR und der wesentlichen Tochtergesellschaften der Berlinwasser AG. Schriftliche Erläuterungen dazu wurden uns nicht gegeben.
- Handelsregisterauszüge der Tochtergesellschaften der Berlinwasser AG --soweit in Handelsregistern eingetragen--

Als Auskunftspersonen standen uns neben dem Vorstand der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft insbesondere

- Herr Christophe Hug, in seiner Eigenschaft als Projektleiter der „Teilprivatisierung der BWB AöR“ bei der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH
- Herr Christopher Schäfer, Projektleiter „Teilprivatisierung der BWB AöR“ bei der RWE AQUA GmbH
- Herr Richard Floto, Projektleiter der „Teilprivatisierung der BWB AöR“ bei der CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft

zur Verfügung.

Die CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft war im Prozeß der Teilprivatisierung der BWB AöR bzw. der Berlinwasser AG u.a. beauftragt, die Planungsrechnung für die BWB AöR bzw. der Berlinwasser AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften im Auftrag der RWE AQUA GmbH und der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH zu erstellen und den Wert der genannten Gesellschaften zu ermitteln. Diese Unterlagen hat uns der Vorstand der Gesellschaft übergeben. Wir haben diese auf Plausibilität geprüft und der Bewertung der BWB AöR und der Berlinwasser AG zugrunde gelegt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von den genannten Personen sowie weiteren Mitarbeitern erteilt.

Der Vorstand der RWE/Vivendi Beteiligungs AG hat uns eine berufsbüchliche Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, daß er alle Angaben richtig und vollständig gemacht sowie sämtliche Auskünfte erteilt hat, die für die Nachgrundprüfung und unseren Bericht erforderlich sind.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 1999 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. Darstellung des Nachgründungssachverhalts

1. Mit der Nachgründung zusammenhängende Rechtsgeschäfte

Das Land Berlin hat im Rahmen der Teilprivatisierung der BWB AöR am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag mit der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und weiteren Vertragspartnern abgeschlossen.

In Vollzug dieses Vertrags hat die BWB AöR die von ihr im sogenannten Wettbewerbsgeschäft gehaltenen Anteile an verschiedenen Gesellschaften in die Berlinwasser AG eingebracht. Durch Vertrag vom 31. August 1999 wurden von der BWB AöR gehaltene Anteile an drei Gesellschaften in die Berlinwasser AG gegen Ausgabe neuer Aktien eingebracht. Durch einen weiteren Vertrag vom 31. August 1999 wurden Anteile an neun weiteren Gesellschaften als andere Leistung des Gesellschafters in die Berlinwasser AG eingebracht. Sämtliche Gesellschaften sind im Kapitel II.5. abschließend aufgeführt.

Im weiteren Verlauf der Teilprivatisierung sollen sämtliche Aktien der Berlinwasser AG, deren alleiniger Aktionär zur Zeit die BWB AöR ist, dem Vermögen der BWB AöR durch das Land Berlin als Anstalts- und Gewährträger entnommen werden.

Des weiteren hat die Berlinwasser AG mit der BWB AöR einen Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung geschlossen. Durch diesen Vertrag vom 8. September 1999 wird die Berlinwasser AG am Vermögen und Ergebnis der BWB AöR wirtschaftlich mit 49,9% beteiligt. Diese beiden stillen Beteiligungen der Berlinwasser AG stellen einen Teilgeschäftsbetrieb der Berlinwasser AG dar. An diesem Teilgeschäftsbetrieb hat sich die RWE/Vivendi Beteiligungs AG durch Vertrag vom 25. Juni 1999 durch Begründung einer stillen Gesellschaft zu 100% beteiligt.

2. Gründung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG wurde am 15. Juni 1999 mit einem Grundkapital von EURO 50.000,00 in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 71083 eingetragen. Gründer und alleinige Aktionäre der RWE/Vivendi Beteiligungs AG sind die RWE AQUA GmbH in Essen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 10122 und die Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH mit dem Sitz in Ludwigshafen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter HRB 3321. Das Grundkapital ist seither unverändert.

3. Verträge gem. § 52 AktG der RWE/Vivendi Beteiligungs AG

a) Vertrag über eine stille Gesellschaft mit der Berlinwasser AG

Zur Umsetzung der Teilprivatisierung hat die RWE/Vivendi Beteiligungs AG am 25. Juni 1999 einen Vertrag über eine stille Gesellschaft mit der Berlinwasser AG geschlossen. Nach Maßgabe dieses Vertrages beteiligt sich die RWE/Vivendi Beteiligungs AG mit einer Einlage von DM 3.050.000.000,00 als atypisch stiller Gesellschafter zu 100% an dem Teilgeschäftsbetrieb der Berlinwasser AG, der wiederum aus deren zwei stillen Gesellschaften mit den zwei Teilgeschäftsbetrieben der BWB AöR besteht. Die Einlage der RWE/Vivendi Beteiligungs AG in die Berlinwasser AG entspricht der Höhe nach der Einlagesumme der Berlinwasser AG in die BWB AöR.

Damit wird eine mittelbare Beteiligung in Höhe von 49,9% an zwei Teilgeschäftsbetrieben der BWB AöR begründet. In diesen zwei Teilgeschäftsbetrieben ist das gesamte Vermögen der BWB AöR enthalten.

Zu dem genannten Teilgeschäftsbetrieb der Berlinwasser AG, bestehend aus den genannten zwei stillen Gesellschaften, gehört weder der Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB AöR und der Berlinwasser AG noch das sogenannte Wettbewerbsgeschäft. Das Wettbewerbsgeschäft besteht aus in die Berlinwasser AG eingebrachten ehemaligen Beteiligungen der BWB AöR.

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote (100%), jedoch beschränkt auf ihre Einlagen, an dem Verlust des Teilgeschäftsbetriebs der Berlinwasser AG teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Sie tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der Berlinwasser AG im Rang zurück. Im Falle der Auflösung der Berlinwasser AG wird sie wegen Ihrer Ansprüche nach allen anderen Gläubigern befriedigt. Die stille Beteiligung an der Berlinwasser AG kann erstmals zum 31. Dezember 2028 gekündigt werden. Die Geschäftsführung der stillen Beteiligung liegt bei der Berlinwasser AG.

Gemäß § 11 des Vertrags über eine stille Gesellschaft bedarf er zur Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Berlinwasser AG, des Aufsichtsrates der Berlinwasser AG sowie der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG.

Die Zustimmung der Hauptversammlung der Berlinwasser AG ist daneben gemäß § 293 Abs. 1 Satz 1 AktG erforderlich, die Zustimmung des Aufsichtsrats der Berlinwasser AG gemäß § 13 der Satzung. Das Zustimmungserfordernis der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG ergibt sich ferner aus § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates der Berlinwasser AG erfolgte in dessen Sitzung vom 8. September 1999. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Berlinwasser AG soll in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. September 1999 erfolgen. Die Zustimmung der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist in der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. Juni 1999 erfolgt.

Anschaffungskosten sind in den letzten zwei Jahren nicht angefallen.

b) Vertrag über den Erwerb von 49,9% der Aktien der Berlinwasser AG

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG hat ferner am 31. August 1999 mit dem Land Berlin einen Kauf- und Übertragungsvertrag über den Erwerb von 9.980.000 Stückaktien der BWB Holding abgeschlossen. Diese Aktien entsprechen 49,9% des Grundkapitals der Berlinwasser AG. Der Kaufpreis für die Aktien beträgt DM 250.000.000,00.

Mit Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) vom 31. August 1999 zwischen der BWB AöR und der Berlinwasser AG wurden sämtliche Geschäftsanteile an drei im Eigentum der BWB AöR befindlichen Beteiligungen des sogenannten Wettbewerbsgeschäftes im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei der Berlinwasser AG gegen Ausgabe von 18.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien im anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. je DM 5,00 eingebracht. Wir verweisen auf unseren Bericht als gerichtlich bestellter Prüfer zur Prüfung bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen gemäß § 183 Abs. 3 AktG bei der Berlinwasser AG vom September 1999. Des weiteren wurden mit Einbringungsvertrag (Einlage als sonstige Leistung des Aktionärs) vom 31. August 1999 Anteile an neun weiteren Beteiligungen von der BWB AöR in die Berlinwasser AG eingebracht. Diese sind als andere Leistung des Gesellschafters im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage geleistet worden. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung für den Kaufpreis der Aktien der Berlinwasser AG ist die Beurteilung der eingebrachten Gesellschaften wesentlich.

Im Anschluß daran sollen sämtliche Aktien der Berlinwasser AG aufgrund eines Entnahmevertrags zwischen dem Land Berlin und der BWB AöR dem Vermögen der BWB AöR entnommen werden.

Der Kauf- und Übertragungsvertrag wird gemäß § 6 dieses Vertrags mit dem Konsortialvertrag wirksam. Er bedarf gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG. Diese soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. September 1999 erteilt werden. Ferner ist gemäß Anlage 27.2 des Konsortialvertrags die Zustimmung des Aufsichtsrates der RWE/Vivendi Beteiligungs AG erforderlich. Diese wurde am 11. Juni 1999 erteilt.

4. Aufschiebende Bedingungen

Neben den bereits genannten Zustimmungserfordernissen und der notwendigen Eintragung der Verträge in das Handelsregister gemäß § 52 Abs. 1 AktG sind weitere aufschiebende Bedingungen im Konsortialvertrag enthalten.

Gemäß § 27.1 des Konsortialvertrags bedarf er der Zustimmung des Senats von Berlin und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Des weiteren bedarf er der Zustimmung der Aufsichtsräte der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, der RWE Umwelt AG, der Vivendi S.A., der Allianz Capital Partners GmbH sowie der Berlinwasser AG. Daneben ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Berlinwasser AG erforderlich. Darüber hinaus bedarf er der Zustimmung der Europäischen Kommission/des Bundeskartellamts.

Der Vertrag über eine stille Gesellschaft wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag am Stichtag vollzogen.

Die Wirksamkeit des Kauf- und Übertragungsvertrages ist aufschiebend bedingt durch die Wirksamkeit des Konsortialvertrages, der gleichzeitig mit dem Kauf- und Übertragungsvertrag am Stichtag vollzogen wird. Der Kauf- und Übertragungsvertrag bedarf nach dem Konsortialvertrag der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Diese ist auskunftsgemäß in der Sitzung des Senats vom 18. Juni 1999 auf der Basis der paraphierten Version des Vertrages erteilt worden. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1999 auskunftsgemäß zugestimmt.

5. Weitere für die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung wesentliche Verträge und Gesetze

Im Konsortialvertrag zwischen dem Land Berlin und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG sowie weiteren Vertragspartnern vom 18. Juni 1999 sind Verpflichtungen der Vertragspartner vereinbart worden, die die Beurteilung der Frage, ob der Wert der Gegenleistung erreicht wird, beeinflussen. Soweit quantifizierbar, haben wir geprüft, ob diese Verpflichtungen in den Planungsrechnungen der zu beurteilenden Gesellschaften enthalten sind.

Im genannten Konsortialvertrag nebst Anlagen sind insbesondere auch Regelungsmechanismen über die Besetzung der Aufsichtsräte bzw. Vorstände der Berlinwasser AG sowie der BWB AöR vereinbart.

Die Tarife der BWB AöR für die Berliner Tarifkunden für die Wasserversorgung und die Entwässerung werden gemäß dem Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (TPRG), der hierzu erlassenen Verordnung über die Tarife der Berliner Wasserbetriebe (Wassertarifverordnung) vom 8. Juni 1999 (WTVO) in der jeweils geltenden Fassung und den anderen für die Tarife maßgeblichen Rechtsvorschriften festgesetzt.

Durch den Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 wird die RWE/Vivendi Beteiligungs AG 49,9% der Aktien an der Berlinwasser AG erwerben. Die Berlinwasser AG betreibt selbst kein operatives Geschäft. Neben den von ihr begründeten stillen Gesellschaften mit der BWB AöR wird sie durch den Einbringungsvertrag (Einlage gegen Ausgabe neuer Aktien) zwischen ihr und der BWB AöR vom 31. August 1999 sowie dem Einbringungsvertrag (Einlage als sonstige Leistung des Aktionärs) der BWB AöR vom 31. August 1999 Anteile bzw. Aktien an insgesamt zwölf Gesellschaften erwerben.

Das Land Berlin gewährleistet gemäß dem Kauf- und Übertragungsvertrag in Form eines selbständigen Garantieversprechens, daß die Berlinwasser AG sämtliche nachfolgend aufgeführten Beteiligungen hält. Soweit und solange die Übertragung nicht wirksam vollzogen ist, hält die BWB AöR als vormalige Gesellschafterin die Beteiligungen treuhänderisch für die Berlinwasser AG.

Die Beurteilung der Frage, ob der Wert der Gegenleistung die Kaufpreiszahlung für die 49,9% der Aktien erreicht, ist demnach anhand des Wertes der folgenden zwölf Gesellschaften zu entscheiden:

- Sämtliche Geschäftsanteile an der SWH Hölter Wassertechnik GmbH, Essen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 10153 mit einem Stammkapital von DM 11.800.000,00. Das Stammkapital ist in je zwei Geschäftsanteile zu DM 1.950.000,00, DM 1.600.000,00 sowie DM 1.500.000,00 sowie einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 1.700.000,00, insgesamt demnach sieben Geschäftsanteile eingeteilt.

- Sämtliche Geschäftsanteile an der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 44125 mit einem Stammkapital von DM 3.000.000,00. Das Stammkapital ist in fünf Geschäftsanteile eingeteilt: ein Geschäftsanteil zu DM 1.020.000,00, ein Geschäftsanteil zu DM 980.000,00, ein Geschäftsanteil zu DM 500.000,00, ein Geschäftsanteil zu DM 490.000,00 sowie ein Geschäftsanteil zu DM 10.000,00. Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags der UCB ist zur Verfügung über die Geschäftsanteile die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung der UCB erforderlich. Dies ist in der Sitzung am 27. August 1999 erfolgt.
- Sämtliche Geschäftsanteile an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 61678 mit einem Stammkapital von DM 94.152.000,00. Das Stammkapital der BerliKomm ist in einen Geschäftsanteil zu DM 94.152.000,00 eingeteilt. Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags der BerliKomm ist die Übertragung des Geschäftsanteils nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BerliKomm zulässig. Die Zustimmung ist am 27. August 1999 erteilt worden. Des weiteren darf diese Zustimmung nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Dies ist in der Gesellschafterversammlung am 27. August 1999 erfolgt.
- 90% des Stammkapitals entsprechende Geschäftsanteile an der Hume Rohr GmbH, Doberlug-Kirchhain, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Cottbus unter HRB 1755 mit einem Stammkapital von DM 29.000.000,00. Das Stammkapital der Hume Rohr GmbH ist in insgesamt 9 Geschäftsanteile eingeteilt. Die Geschäftsanteile zu insgesamt DM 2.900.000,00 stehen im Eigentum von Minderheitsgesellschaftern. Die BWB AöR ist Eigentümer von insgesamt sechs Geschäftsanteilen in Höhe von DM 15.900.000,00; DM 4.000.000,00; DM 3.999.000,00; DM 2.051.000,00; DM 100.000,00 sowie DM 50.000,00.
- 51% des Stammkapitals entsprechende Geschäftsanteile an der Robotics Cabling GmbH Kabelverlegung, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 65168 mit einem Stammkapital von DM 2.000.000,00. Das Stammkapital der Robotics Cabling GmbH Kabelverlegung ist in acht Geschäftsanteile eingeteilt. Die BWB AöR hält zwei Geschäftsanteile zu DM 994.500,00 bzw. DM 25.500,00.

- 50% der Aktien an der Csatorna Üzemeltetési Részvénytársaság, Budapest (Ungarn) --nachfolgend Kanalbetriebs-Holding Aktiengesellschaft genannt--, eingetragen im Firmenregister des Handelsgerichts beim Hauptstädtischen Gericht Budapest unter der Nr. Cg.01-10-044030 mit einem registrierten Kapital von HUF 19.420.000.000. Das registrierte Kapital ist in 28 Aktien der Serie A (Stammaktien) mit einem Nennwert von je HUF 500.000, 12 Aktien der Serie B (Vorzugsaktien) mit einem Nennwert von je HUF 500.000 sowie 20 Aktien der Serie C (Stammaktien) mit einem Nennwert von je HUF 970.000.000. Davon hält die BWB AöR 14 Aktien der Serie A, 6 Aktien der Serie B sowie 10 Aktien der Serie C. Die Laufzeit der Gesellschaft ist auf 25 Jahre festgelegt (§ 9 des Aktionärsvertrags).
- 47% der Aktien an der Zsigmondy Béla Vízközműveket Üzemeltető Részvénytársaság mit Sitz in Hódmezővásárhely (Ungarn) --nachfolgend Zsigmondy Béla Kommunale Wasserwerke Betreiber-AG genannt--, mit einem registrierten Kapital von HUF 1.956.600.000. Es ist in 19.566 Namensaktien mit einem Nennwert von HUF 100.000 eingeteilt. Die BWB AöR hält davon 9.196 Stück (47%). Die Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit gegründet, und zwar vom 2. Oktober 1997 bis zum 31. Dezember 2018.
- 49% der Geschäftsanteile an der Szprotawa-Spolka Wodno Sciekowa zo.o., Szprotawa (Polen) --nachfolgend Wassergesellschaft Szprotawa mbH genannt-- mit einem Stammkapital von PLN 50.000. Das Stammkapital der Gesellschaft ist in 500 Anteile zu je PLN 100 eingeteilt. Die BWB AöR hat 245 Anteile übernommen.
- 35% des Kapitals an der Xi'an Nanjiao Shuichang Youxiangongsi, Xian, V.R. China, --nachfolgend kurz Wasserwerk Xian Süd GmbH genannt--, errichtet nach chinesischem Recht mit einem registrierten Kapital von RMBY 97.738.160. Die Gesellschaft ist bei der Staatliche Verwaltung für Industrie und Handel der Volksrepublik China unter der Registriernummer Di 001412 Hao registriert. Die BWB AöR ist verpflichtet, RMBY 34.208.356 in US-Dollar einzulegen (35%). Artikel 11 des Errichtungsvertrags sieht vor, daß einer der Mitgesellschafter die gesamte Haftung des Joint-Venture übernimmt. Die Laufzeit ist auf 20 Jahre begrenzt (Artikel 33).

- 100% des Stammkapitals entsprechende Geschäftsanteile der Berli-Hód Kft. mit Sitz in Hódmezővásárhely (Ungarn), in deutscher Sprache unter Berli-Hod Ingenieur Beratungs- und Immobiliennutzungsgesellschaft mit beschränkter Haftung firmierend. Die nach ungarischem Recht als Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung errichtete Gesellschaft ist gemäß des Beschlusses des Bezirksgerichts Csongrád als Firmengericht unter der Nummer 06-09-006027 registriert. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt HUF 50.000.000 und besteht aus einem Geschäftsanteil, deren Eigentümer die BWB AöR ist.
- 100% der ausgegebenen Anteile an der Swakopmund Sewage Operating Company Limited, Windhoek (Namibia) --nachfolgend kurz Swasoc GmbH genannt-- mit einem Gesellschaftskapital von NAD 4.000. Die Gesellschaft ist im Register der Republik Namibia unter der Nummer 99/076 erfaßt. Das Gesellschaftskapital ist in 4.000 Anteile von je NAD 1 eingeteilt. Die BWB AöR besitzt einen Anteil. Die verbleibenden Anteile befinden sich im Besitz der Swasoc GmbH.
- eine Aktie der Fővárosi Csatornázási Művek Reszvénytársaság, Budapest (Ungarn) --nachfolgend Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG genannt-- mit einem Nennwert von HUF 100.000. Es handelt sich um eine Aktie der Serie „B“ (Vorzugsaktie). Die Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG ist im Firmenregister des Handelsgerichts beim Hauptstädtischen Gericht Budapest unter der Nummer 01-10-042418 eingetragen.

6. Weitere aktienrechtliche Prüfungen im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der BWB AöR

Der Abschluß des Vertrags über zwei stille Gesellschaften zwischen der BWB AöR und der Berlinwasser AG sowie der Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) vom 31. August 1999 zwischen diesen Gesellschaften sind ebenfalls gemäß § 52 Abs. 4 AktG für die Berlinwasser AG zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichten wir gesondert.

Der Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) vom 31. August 1999 ist daneben gemäß § 183 Abs. 3 AktG zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichten wir ebenfalls gesondert.

III. Prüfung der Angemessenheit der zu gewährenden Leistungen

1. Vorbemerkung

Mit dem Vertrag über eine stille Gesellschaft beteiligt sich die RWE/Vivendi Beteiligungs AG mit einer Einlage von DM 3.050.000.000,00 in Höhe von 100% am Teilgeschäftsbetrieb, der aus zwei stillen Beteiligungen am gesamten Vermögen der BWB AöR besteht. Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG begründet somit mittelbaren Anspruch auf 49,9% des Vermögens und Ergebnisses der BWB AöR.

Deshalb ist für die Beurteilung, ob die genannte Einlage den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht, der Wert der BWB AöR zu beurteilen. Der Wert der BWB AöR wurde während des Privatisierungsprozesses von den Aktionären der RWE/Vivendi Beteiligungs AG bzw. der von diesen beauftragten Investmentbank ermittelt, uns vom Vorstand der Gesellschaft vorgelegt und von uns auf Plausibilität und Angemessenheit geprüft.

Anschaffungskosten für stille Gesellschaften mit der Berlinwasser AG sind in den letzten zwei Jahren nicht angefallen.

Durch den Kauf- und Übertragungsvertrag soll die RWE/Vivendi Beteiligungs AG 49,9% der Aktien der Berlinwasser AG zum Kaufpreis von DM 250.000.000,00 erwerben.

Da die Berlinwasser AG selbst kein operatives Geschäft aufweist, ist für die Beurteilung, ob der Kaufpreis den Wert der dafür gewährten Rechte erreichen wird, anhand der unter Kapitel II.5 beschriebenen Beteiligungen vorzunehmen. Der Wert dieser Gesellschaften wurde während des Privatisierungsprozesses von den Aktionären der RWE/Vivendi Beteiligungs AG bzw. der von diesen beauftragten Investmentbank ermittelt, uns vom Vorstand der Gesellschaft vorgelegt und von uns auf Plausibilität und Angemessenheit überprüft.

Die Berlinwasser AG erreichte im Rumpfgeschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß in Höhe von DM 46.623,13. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 4 beigelegt.

Die BWB AöR hatte in den letzten zwei Jahren (durch die Einlage der Anteile an Tochtergesellschaften in die Berlinwasser AG zum Teilwert) Anschaffungskosten für 49,9% der Aktien in Höhe von DM 250.000.000,00.

2. Beschreibung der zu beurteilenden Gesellschaften

Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts

Gemäß § 1 des Berliner Betriebesetzes (BerlBG) hat das Land Berlin zum 1. Januar 1994 zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die BWB AöR als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sitz der Anstalt ist Berlin.

Aufgaben der BWB AöR sind die Wasserversorgung Berlins sowie die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die Anstalt kann gemäß § 1 der Betriebssatzung im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung

1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
2. auch außerhalb Berlins einschließlich des Auslands tätig werden,
3. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben sowie
5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

Die BWB AöR nehmen die Aufgabe der Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers mit Ausschließlichkeitwirkung im Wege des Anschluß- und Benutzungszwanges nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr (§ 3 BerlBG).

Gewährträger der Anstalt ist das Land Berlin. Es haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt (§ 4 BerlBG), soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.

Die BWB AöR erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß in Höhe von DM 162.809.985,82 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß in Höhe von DM 64.760.981,36. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 3 beigefügt.

Die Ertragslage der BWB AöR hat sich ausweislich der mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken des Abschlußprüfers versehenen Jahresabschlüsse wie folgt entwickelt:

	1994	1995	1996	1997	1998
	DM Mio	DM Mio	DM Mio	DM Mio	DM Mio
Umsatzerlöse	1.480	1.732	1.938	2.098	1.908
Übrige Erträge	194	173	185	212	579
Gesamtleistung	1.674	1.905	2.123	2.310	2.487
Materialaufwand	536	471	494	508	866
Personalaufwand	532	564	570	571	570
Abschreibungen	415	579	566	502	427
sonstige betriebliche Aufwendungen	94	79	92	335	170
Betriebsergebnis	97	212	401	394	454
Finanzergebnis, außer- ordentliches Ergebnis	-102	-138	-156	-144	-343
Steuern	-6	-22	-54	-87	-46
Jahresergebnis	-11	52	191	163	65
nachrichtlich:					
davon Wasserversorgung	0	0	29	56	1
davon Entwässerung	-11	52	162	107	64

Das Betriebsergebnis hat sich demnach in den vergangenen fünf Jahren von 6,6% auf 23,8% - jeweils bezogen auf den Umsatz - verbessert.

Das Betriebsergebnis ist regelmäßig Ausgangspunkt für die Abschätzung der zukünftigen zu erwartenden Ertragskraft des Unternehmens. Der Vorstand der RWE/Vivendi Beteiligungs AG erwartet, durch weitere mögliche Senkungen einzelner Aufwandspositionen das Betriebsergebnis weiter zu verbessern. Wir erachten die weitere Verbesserung des Ergebnisses in der Zukunft für plausibel und nachvollziehbar.

a) Betriebsteil Wasserversorgung

Sowohl am Umfang der technischen Anlagen als auch an der nutzbaren Abgabe gemessen, ist der Betriebsteil Wasserversorgung der BWB AöR das größte Wasserversorgungsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Trinkwasserversorgung Berlins mit etwa 3.300.000 Einwohnern erfolgt ausschließlich durch aufbereitetes Grundwasser, das in zwölf Wasserwerken mit unterschiedlicher Kapazität gefördert wird; zum Ausgleich der Grundwasserentnahmen betreibt die BWB AöR zahlreiche Anlagen zur Grundwasseranreicherung.

Die wesentlichen Kennzahlen dieses Betriebsteils stellen sich wie folgt dar:

			<u>31.12.1998</u>
Anlagen			
Brunnen	St.		1.051
Rohrnetzlänge	km		7.728
Hausanschlüsse	St.		241.584
Wasserförderung			
Reinwasser	m ³		225.685.470
Höchste Tagesförderung	m ³		864.500
Mittlere Tagesförderung	m ³		618.300

b) Betriebsteil Entwässerung

Auch hinsichtlich der Entwässerung ist die BWB AöR eine der größten Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in der Bundesrepublik Deutschland.

Als wesentliche Anlagen und Kennziffern des Betriebsteils Entwässerung sind zu nennen:

		<u>31.12.1998</u>
Anlagen		
Abwasserkanäle		3.787
Schmutzwasserkanäle	km	3.073
Regenwasserkanäle	km	1.885
Mischwasserkanäle	km	
Regenüberlaufkanäle, Notauslässe	km	43
Sonderkanäle, Nutzwasser	km	<u>25</u>
		8.813
		998
Druckrohrleitungen	km	<u>9.811</u>
		11
Kanalbetriebsstellen	Anzahl	149
Abwasserpumpwerke	Anzahl	7
Klärwerke	Anzahl	

Die Betriebsleistungen im Entwässerungsbereich stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

		<u>31.12.1998</u>
Gesamtmenge	Mio m ³	238,5
Höchste Tagesmenge	1.000 m ³	1.223,2
Mittlere Tagesmenge	1.000 m ³	601,2

SHW Hölter Wassertechnik GmbH

Die SHW ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der Aufbereitung und Reinigung von Haushalts- und Industrieabwässern tätig. Als privater Anbieter übernimmt sie die Projektierung und den Bau kommunaler Abwassereinrichtungen (Kanalnetz und Kläranlagen). Bei den meisten Projekten wird der Betrieb der Abwassereinrichtungen mit übernommen. Die Projekte werden im In- und Ausland durchgeführt.

Die SHW erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 einen Jahresüberschuß von DM 1.027,33 bzw. DM 1.125,35. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 5 beigelegt.

UCB Umwelt Consult Berlin GmbH

Die UCB ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der ingenieurtechnischen und kaufmännischen Beratung bei Infrastrukturvorhaben mit Schwerpunkten in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung tätig. Dabei berät sie in Fragen der Informationstechnologie, Arbeitssicherheit, des Qualitäts- und Umweltmanagements, der Planung, Projektabwicklung und -steuerung in dem genannten Gebiet. Weiterhin ist sie im Kommunalconsulting tätig. Sie ist vorwiegend in Berlin und dem Berliner Umland tätig.

Die UCB erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 582.965,40 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 455.193,17. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 6 beigelegt.

BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH

Die BerliKomm ist ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Telekommunikation. Sie beabsichtigt, ein sogenannter „City Carrier“ in Berlin zu werden. Die BerliKomm leistet dabei Unterstützung bei der Planung und dem Einsatz von kundenspezifischer Telekommunikationsstruktur. Die BerliKomm betreibt Telekommunikationsnetze und bietet diese Kunden zur Nutzung an.

Die BerliKomm erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 55.343,79 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 2.367.041,25. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 7 beigelegt.

Hume Rohr GmbH

Die Hume Rohr ist in Doberlug-Kirchhain, nordwestlich von Cottbus, ansässig. Gegenstand der Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Betonrohren, Baustoffen sowie die Erbringung von Handelsleistungen. Das Absatzgebiet der Hume Rohr erstreckt sich auf einen Radius von 250 - 300 km um den Standort. Wesentlicher Kunde ist die BWB AöR. Geringere Umsätze erzielt die Gesellschaft derzeit über ein genehmigtes Rationalisierungskartell.

Die Hume Rohr GmbH erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 372.360,48 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 409.580,55. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 8 beigelegt.

Robotics Cabling GmbH Kabelverlegung

Die Robotics Cabling ist in Berlin ansässig. Gegenstand der Geschäftstätigkeit sind sämtliche Dienstleistungen, die mit der Verlegung von Telekommunikationskabeln, Kabeln für Kabelfernsehen und Steuerungskabeln für unterschiedliche Zwecke in Abwasserleitungen in Verbindung stehen. Die Umsätze wurden bisher ausschließlich mit der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH realisiert. Bislang beschränkt sich die Geschäftstätigkeit ausschließlich auf den Berliner Raum.

Die Robotics Cabling erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresfehlbetrag von DM 765,69 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresfehlbetrag von DM 1.700.113,04. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in Anlage 9 beigelegt. Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Die Geschäftsführung geht von der Fortführung der Gesellschaft aus. Wir gehen von einem negativen Unternehmenswert aus.

Kanalbetriebs-Holding Aktiengesellschaft

Die Gesellschaft erfüllt eine Holdingfunktion. Sie hält 25% der Aktien an der Fővárosi Csatornázási Művek Reszvénytársaság (Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG). Die Kanalbetriebs-Holding Aktiengesellschaft wurde im Dezember 1998 gegründet. Operatives Geschäft betreibt sie nicht.

Zsigmondy Béla Kommunale Wasserwerke Betreiber AG

Gegenstand der Gesellschaft ist u.a. die Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung sowie die Abwasserableitung und -entsorgung in der Stadt Hódmezővásárhely. Nach Beendigung der 20jährigen Vertragslaufzeit wird der Anteil an der Gesellschaft kostenfrei an die Selbstverwaltung von Hódmezővásárhely, sofern diese ihren Pflichten vollständig nachkommt, übergeben.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von THUF 9.209 und im Geschäftsjahr 1998 von THUF 1.374 erzielt. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in Anlage 11 beigelegt. Sie ist nicht geprüft.

Szprotawa-Spolka Wodno Sciekowa zo.o

Die Wassergesellschaft Szprotawa mbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Stadt Szprotawa und der BWB AöR. Ziel der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und der Betrieb der Kläranlage der Stadt Szprotawa. Bislang handelt es sich um eine reine Projektgesellschaft ohne operatives Geschäft.

Die Wassergesellschaft Szprotawa mbH erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 12 beigelegt. Sie ist nicht geprüft.

Wasserwerke Xian-Süd GmbH

Der Geschäftszweck des Joint-Ventures mit zwei chinesischen Partnern ist die Planung, der Bau und der Betrieb des Wasserwerks Xian-Süd mit dem Ziel der Modernisierung und Verbesserung der Wasserversorgung der Stadt Xian. Die Laufzeit des Joint-Ventures beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragszeit gehen die Vermögensgegenstände auf die Wasserbetriebe Xian über. Die Rendite der Berlinwasser AG ist durch Garantien der Stadt Xian abgesichert. An dem Gewinn und Verlust des Joint-Ventures nimmt sie nicht teil.

Die Wasserwerke Xian-Süd GmbH erstellen auskunftsgemäß keine Gewinn- und Verlustrechnungen. Die von der BWB AöR in deutsche Sprache übertragene, nach chinesischem Recht geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in Anlage 13 beigelegt.

Berli-Hód Kft.

Die Berli-Hód Kft. ist eine in Ungarn ansässige Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft wurde im Rahmen des Kaufes eines Gebäudes in Ungarn vom vorherigen Eigentümer erworben und aus steuerlichen Gründen nicht gelöscht.

Die Berli-Hód Kft. erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von HUF 20.000. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 14 beigelegt. Sie ist nicht geprüft.

Swasoc GmbH

Die Swasoc GmbH ist im Rahmen eines Betreibervertrages für die Stadt Swakopmund tätig. In diesem Zusammenhang betreibt sie das Abwassersystem der Stadt, führt Instandhaltungsmaßnahmen an der Abwasserinfrastruktur und der Kläranlage durch und begleitet die Modernisierung der Kläranlage.

Die Swasoc GmbH ist in 1999 gegründet worden.

Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG

Die Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG erfüllt im wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Sammlung, Ableitung und Reinigung von Abwasser und Niederschlagswasser, das auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Budapest anfällt.

Die Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von THUF 533.435 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß in Höhe von THUF 2.047.229. Die Bilanz der Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG ist in der Anlage 10 beigelegt.

3. Bewertungsmethode

Der Wert eines Unternehmens ergibt sich aus seinem zukünftigen finanziellen Nutzen. Maßgebende Erfolgsfaktoren und Beurteilungskriterien sind in erster Linie seine materielle Substanz, Innovationskraft, Produktqualität und -vielfalt und seine Stellung am Markt, ferner die Effizienz seiner Organisation und die Leistungsfähigkeit seines Managements und seiner Mitarbeiter.

Als Maßstab des zukünftigen Nutzens dient der Einnahmenüberschuß (Ertragsüberschuß) des Unternehmens in der Zukunft. Grundlage dafür bilden die Unternehmensplanung und die Planergebnisrechnungen des Unternehmens, da der Unternehmenswert ein Zukunftserfolgswert ist.

Der Unternehmenswert ergibt sich regelmäßig aus dem Barwert der zukünftig den Unternehmenseigentümern zufließenden Entnahmen - dem Ertragswert. Um den Ertragswert zu ermitteln, ist der Entity-Ansatz (Brutto-Ansatz) der Discounted Cash-flow-Methode anwendbar. Dabei werden der Bewertung die zukünftigen Entnahmemöglichkeiten der Eigenkapitalgeber (Gesellschafter) und der Fremdkapitalgeber zugrundegelegt (der sogenannte Free-Cash-Flow). Von dem so ermittelten Gesamtwert des Unternehmens, der unabhängig von der Finanzierungsstruktur ist, wird der Wert des Fremdkapitals in Abzug gebracht und damit der Wert des Eigenkapitals (= Ertragswert) als Residualgröße errechnet.

Bei der Bewertung der BWB AöR sowie der wesentlichen Tochtergesellschaften der Berlinwasser AG ist der Brutto-Ansatz der Discounted Cash-Flow-Methode verwendet worden. Für die verbleibenden Tochtergesellschaften wurde der Wert des Eigenkapitals vereinfachend direkt durch Diskontierung der zukünftig erwarteten Entnahmemöglichkeiten des Gesellschafters ermittelt.

Diese Methodik entspricht dem derzeit im Entwurf vorliegenden Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen IDW ES1“ vom Januar 1999. Der Arbeitskreis Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat mit Zustimmung des Hauptfachausschusses diese Methoden für vereinbar mit der Stellungnahme des Hauptfachausschusses HFA 2/1983 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ erklärt.

Für die Projektion des Free-Cash-Flow wurde auf ein Zweiphasenmodell zurückgegriffen. In der Detailplanungsphase basiert die Ableitung des Free-Cash-Flow auf den vorgelegten Unternehmensplanungen. In der zweiten Phase wird der Fortführungswert mittels eines Rentenmodells ermittelt.

Die Free-Cash-Flows, die Eigen- und Fremdkapitalgebern zur Verfügung stehen, werden mit einem gewichteten Kapitalkostensatz diskontiert. Er setzt sich additiv aus den Eigenkapitalkosten, gewichtet mit der angenommenen Zieleigenkapitalquote, und dem Fremdkapitalkostensatz, gewichtet mit der Zielfremdkapitalquote, zusammen.

Der Fremdkapitalkostensatz ergibt sich aus einem risikofreien Basiszinsfuß, der um den erwarteten Risikozuschlag, gemessen in sogenannten Basispunkten, der Fremdkapitalgeber erhöht wird. Der ermittelte Satz wird um den Steuereffekt bereinigt, der sich wegen der Abzugsfähigkeit des Fremdkapitalzinses von der Bemessungsgrundlage für Ertragsteuern ergibt.

Ökonomisch verbirgt sich hinter der Ertragswertermittlung ein Vergleich von den aus den Unternehmen den Eigentümern zufließenden finanziellen Vorteilen (Nettoentnahmen) mit einer alternativen Geldverwendungsmöglichkeit. Dem entspricht die Diskontierung der Nettoentnahmen mit einem Eigenkapitalkostensatz.

Vergleichsmaßstab ist der Zahlungsstrom, den man durch eine Investition in festverzinsliche Wertpapiere zum landesüblichen Zinsfuß erkaufen kann. Um diese, dem Investor aus den Wertpapieren zufließenden Zahlungen, mit den Nettoentnahmen des Bewertungsobjekts vergleichen zu können, müssen beide Zahlungsströme die gleichen qualitativen Eigenschaften haben. Beide Zahlungsströme müssen bezüglich ihrer Fristigkeit, Kaufkraft und Unsicherheit äquivalent sein; die entsprechenden Äquivalenzprinzipien sind einzuhalten.

Um dem Planungshorizontaläquivalenzprinzip gerecht zu werden, ist grundsätzlich die am Bewertungsstichtag erzielbare Umlaufrendite von öffentlichen Anleihen mit einer möglichst langen Restlaufzeit als Basiszinsfuß anzusetzen.

Um dem Kaufkraftäquivalenzprinzip gerecht zu werden, muß es sich bei den zu vergleichenden Zahlungsströmen entweder um nominale oder um reale Geldeinheiten handeln. Das Kaufkraftäquivalenzprinzip wird eingehalten, da der nominelle Basiszinsfuß und die nominellen Nettoentnahmen der Wertermittlung zugrunde gelegt werden.

Das Unsicherheitsäquivalenzprinzip fordert, daß die (quasi) sicheren Rückflüsse aus der Anlage zum Basiszinsfuß an die unsicheren Nettoentnahmen angepaßt werden; das erfolgt durch den Risikozuschlag zum Basiszinsfuß.

Gemäß der modernen Kapitalmarkttheorie wird der Risikozuschlag durch eine Multiplikation des Marktpreises des Risikos mit dem Beta-Faktor des Unternehmens ermittelt. Dabei drückt der Marktpreis des Risikos die Differenz zwischen Rendite des Aktienmarktindex und dem risikolosen landesüblichen Zinsfuß aus, während der Beta-Faktor das systematische Risiko des Unternehmens abbildet. Der Beta-Faktor mißt, wie stark die Wertpapierrendite schwankt, wenn die Rendite des Aktienmarktindex schwankt. Determiniert ist der Beta-Faktor durch die grundlegenden Risikokategorien Marktrisiko, Investitionsrisiko und Finanzierungsrisiko. Weil die Gesellschaften nicht börsennotiert sind, sind aus annähernd vergleichbaren Unternehmen die entsprechenden Beta-Faktoren ermittelt worden. Korrekturen sind vorgenommen worden, um Besonderheiten der eingebrachten Gesellschaften zu berücksichtigen.

Die bewerteten Free-Cash-Flows beruhen auf Planungsrechnungen der Gesellschafter der RWE/Vivendi Beteiligungs AG sowie darauf aufbauenden Bewertungen. Diese wurden uns vom Vorstand zur Verfügung gestellt. Die Bewertungsmethodik entspricht den oben beschriebenen Grundsätzen. Aufgrund unserer Prüfungen ergeben sich somit keine Einwendungen gegen die Bewertungsmethodik.

4. Wertermittlung

Unserer Prüfung, ob die Gegenleistung den Wert der zu leistenden Zahlungen erreicht, lagen die uns vom Vorstand der RWE/Vivendi Beteiligungs AG vorgelegten Planungsrechnungen und Wertermittlungen zugrunde.

Ausgangspunkt für die Erstellung von Planungsrechnungen sind regelmäßig die in der Vergangenheit erzielten Erträge. Wir verweisen auf unsere Darstellung im Kapitel III.2.

Die Planungsrechnungen umfassen bei der BWB AöR den Zeitraum von 1999 bis 2028. Bei wesentlichen Tochtergesellschaften der Berlinwasser AG umfassen die vorgelegten Planungsrechnungen zumindest fünf Geschäftsjahre. Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir die wesentlichen Ansätze der Mittelfristplanungen und die ihnen zugrundeliegenden Planungsprämissen sowie die hierauf aufbauende Finanzierungsrechnungen hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit und Plausibilität untersucht.

Im einzelnen lagen uns für die in den Mittelfristplanungen angesetzten Umsatzerlöse Planungen der einzelnen Geschäftsfelder sowie Annahmen zur Entwicklung der jeweiligen Märkte zugrunde. Für die wesentlichen Geschäftsfelder haben wir uns von der Methodik und Plausibilität der Umsatzplanung überzeugt.

Auf der Aufwandsseite haben wir die Plausibilität der wesentlichen Aufwandsarten (Personal, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Materialaufwand) überprüft. Von der Plausibilität der Investitionsplanungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungsrechnungen haben wir uns ebenfalls überzeugt.

Die Tochtergesellschaften der Berlinwasser AG sowie die BWB AöR halten ihrerseits Anteile an weiteren Gesellschaften. Diese Beteiligungsunternehmen wurden in der Wertermittlung durch die Einbeziehung der aus diesen Beteiligungen erwarteten Ertragsüberschüsse berücksichtigt.

Nach Ende des Planungshorizonts (z.B. 2028 bei der BWB AöR) wurde der Fortführungswert mit Hilfe eines vereinfachten Rentenmodells (Vervielfältiger des Betriebsergebnisses vor Abzug der Abschreibungen) berücksichtigt. Dies gilt nicht für Tochtergesellschaften der Berlinwasser AG, die für eine bestimmte Dauer errichtet wurden.

Die so ermittelten Free-Cash-Flows bzw. der Fortführungswert wurden unter Anwendung der unter Kapitel III.3. beschriebenen Grundsätze diskontiert. Dabei wurden für die einzelnen Unternehmen unterschiedliche Risikozuschläge (ausgedrückt im Beta-Faktor) zur Ermittlung des Eigenkapitalkostensatzes sowie unterschiedliche Fremdkapitalkosten und verschiedene Zieleigenkapitalquoten angewendet.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erreicht der Ertragswert bzw. Marktwert des Eigenkapitals der BWB AöR den Wert der Einlagen des stillen Gesellschafters Berlinwasser AG. Somit erreicht der Wert der stillen Gesellschaft der Berlinwasser AG mit der RWE/Vivendi Beteiligungs AG den Wert der zu leistenden Einlage in Höhe von DM 3.050.000.000,00.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erreicht der anteilige Ertragswert bzw. Marktwert des Eigenkapitals der Tochtergesellschaften der Berlinwasser AG den Wert der für 49,9% der Aktien der Berlinwasser AG zu zahlenden Kaufpreis in Höhe von DM 250.000.000,00.

IV. Nachgründungsbericht des Aufsichtsrates

Der durch den Aufsichtsrat erstattete Bericht über die Nachgründungsprüfung (§ 52 Abs. 3 AktG) mit Datum vom 31. August 1999 lag uns vor. Der Nachgründungsbericht des Aufsichtsrates entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Bericht sind keine Einwendungen zu erheben.

V. Schlußbemerkung und Prüfungsergebnis

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach §§ 52 Abs. 4, 34 AktG aufgrund der uns vorgelegten Urkunden und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, daß die Angaben im Nachgründungsbericht des Aufsichtsrates richtig und vollständig sind. Die Werte der zu erwerbenden Rechte erreichen die Beträge der dafür zu gewährenden Vergütungen.

Berlin, den 8. September 1999

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Richard Markus
Wirtschaftsprüfer

Oliver Zucker
Wirtschaftsprüfer

KPMG

Anlagen

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	1
Bericht über die Nachgründungsprüfung gemäß § 52 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat der RWE/Vivendi Beteiligungs Aktiengesellschaft	2
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts	3
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Berlinwasser AG	4
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der SHW Hölter Wassertechnik GmbH	5
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH	6
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH	7
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Hume Rohr GmbH	8
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Robotics Cabling GmbH Kabelverlegung	9
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Fővárosi Csatornázási Művek Részvénytársaság	10
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Zsigmondy Béla Vízközműeket Üzemeltető Részvénytársaság	11
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Szprotawa-Spolka Wodno Sciekowa zo.o.	12
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Xi'an Nanjiao Shuichang Youxiangongsi	13
Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Berli-Hód Kft.	14

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 1999

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrags vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Wirtschaftsprüfer die berufliche Leistung erbracht hat.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 8 Mio. DM beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Der Wirtschaftsprüfer haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von 10 Mio. DM ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist. Die Begrenzung auf 10 Mio. DM gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber halten als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Ablichtung

Anlage 2

Nachgründungsbericht des Aufsichtsrates der RWE/Vivendi Beteiligungs AG

Wir, die Mitglieder des Aufsichtsrates der RWE/Vivendi Beteiligungs AG (nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt), mit Sitz in Berlin, erstatten den folgenden Nachgründungsbericht im Rahmen der Begründung einer Stillen Beteiligung an der BWB Holding AG sowie des Erwerbs von 49,9 % des Grundkapitals der BWB Holding AG durch die RWE/Vivendi Beteiligungs AG.

I.

Gründung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG wurde am 15. Juni 1999 mit einem Grundkapital von EURO 50.000,00 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 71083 eingetragen. Das Grundkapital ist seitdem unverändert geblieben. Gründer und alleinige Gesellschafter der RWE/Vivendi Beteiligungs AG sind die RWE Aqua GmbH in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 10122 und die Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, mit dem Sitz in Ludwigshafen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter HRB 3321.

Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates wurden von den Gründern ausweislich des notariellen Protokolls vom 03. Juni 1999 (UR-Nr. 258/1999 des Notars Helmut F.G. Happe, Berlin) folgende Damen und Herren bestellt:

- | | | | |
|----|-----------------------------|----|------------------------|
| a) | Frau Aline Bouclet-Großmann | d) | Herr Werner Böttcher |
| b) | Herr Thierry Roche | e) | Herr Ralph Lindackers |
| c) | Herr Jörg Simon | f) | Herr Dr. Andreas Lotze |

II.

Nachgründungstatbestände

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG beabsichtigt, sich im Rahmen der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend "BWB AöR" genannt) an dieser Anstalt mittelbar in Höhe von 49,9 % zu beteiligen. Dies geschieht auf der Grundlage des von der RWE/Vivendi Beteiligungs AG am 18. Juni 1999 mit dem Land Berlin und weiteren Vertragspartnern abgeschlossenen Konsortialvertrages.

Da es sich bei den BWB AöR um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, ist es aus landesrechtlichen Gründen nicht möglich, eine direkte Beteiligung an der Anstalt im Wege eines Anteilskaufs zu erwerben. Aus diesem Grunde wurde in Vorbereitung der Teilprivatisierung die BWB Holding AG (derzeit noch firmierend als Berlinwasser AG), mit Sitz in Berlin und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305, gegründet. Die BWB Holding AG wird sich als stiller Gesellschafter in Höhe von jeweils 49,9 % an zwei Teilgeschäftsbetrieben der BWB AöR beteiligen. Hierfür wird die BWB Holding AG in Kürze mit der BWB AöR einen Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung schließen, mit dem sich die BWB Holding AG am Vermögen und Ergebnis der BWB AöR wirtschaftlich mit 49,9% beteiligt. Diese beiden stillen Beteiligungen der BWB Holding AG an der BWB AöR stellen jeweils einen Teilgeschäftsbetrieb der BWB Holding AG dar.

In Vollzug des Konsortialvertrages vom 18. Juni 1999 wird die BWB AöR darüber hinaus die von ihr im sogenannten Wettbewerbsgeschäft gehaltenen Anteile an verschiedenen Gesellschaften in die BWB Holding AG einbringen. Im weiteren Verlauf der Teilprivatisierung werden sämtliche Aktien der BWB Holding AG, deren alleiniger Aktionär die BWB AöR ist, dem Vermögen der BWB AöR durch das Land Berlin als Anstalts- und Gewährträger entnommen.

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG beabsichtigt, sich nunmehr an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB Holding AG, der aus den stillen Beteiligungen an den BWB AöR besteht, zu beteiligen. Ferner beabsichtigt sie, 49,9 % des Grundkapitals der BWB Holding

AG zu erwerben, während die restlichen 50,1 % des Grundkapitals der BWB Holding AG vom Land Berlin gehalten werden.

Zur Umsetzung dieser Beteiligungsstruktur hat die RWE/Vivendi Beteiligungs AG die beiden folgenden Nachgründungstatbestände i.S.d. § 52 AktG verwirklicht:

1. Abschluß eines Vertrages über eine stille Beteiligung mit der BWB Holding AG am 25. Juni 1999, mit dem sich die Gesellschaft als stille Gesellschafterin mit einer Einlage in Höhe von DM 3,050 Mio. (in Worten: Deutsche Mark drei Milliarden fünfzig Millionen) an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB Holding AG beteiligt, der aus deren beiden stillen Beteiligungen der BWB Holding AG an der BWB AöR besteht.
2. Abschluß eines Kauf- und Übertragungsvertrages mit dem Land Berlin am 31. August 1999 (d.i. Datum der letzten Unterschrift) über den Erwerb von 9.980.000 Inhaberstückaktien (entsprechend 49,9 % des Grundkapitals) der BWB Holding AG gegen Zahlung eines Kaufpreises von DM 250 Mio. (in Worten: Deutsche Mark zweihundertfünfzig Millionen).

Der Vertrag über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 und der Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 werden nachfolgend zusammen auch "Nachgründungsverträge" genannt.

III.

Berichterstattungspflicht des Aufsichtsrates

Da sich die RWE/Vivendi Beteiligungs AG in beiden Nachgründungsverträgen zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die den zehnten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses übersteigt, bedürfen die beiden Verträge gemäß § 52 Abs. 1 AktG zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Eintragung in das Handelsregister.

In entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 3 AktG sind die beiden Nachgründungsverträge vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung vom Aufsichtsrat zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung gemäß § 52 Abs. 3 AktG einen Bericht zu erstatten.

Zur Erstattung des Berichts liegen dem Aufsichtsrat die folgenden Unterlagen vor:

1. Vertrag über eine stille Beteiligung zwischen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und der BWB Holding AG vom 25. Juni 1999 nebst Anlagen
2. Entwurf des Vertrages über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB Holding AG und den BWB AöR nebst Anlagen
3. Konsortialvertrag zwischen dem Land Berlin und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und weiteren Vertragspartnern vom 18. Juni 1999 nebst Anlagen
4. Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG vom 31. August 1999
5. Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse 1996-1998 der BWB AöR
6. Prüfungsberichte von Tochtergesellschaften der BWB Holding AG für die Jahre 1996 bis 1998
7. Ergebnisse dieser Gesellschaften zum 30. Juni 1999

8. Geschäftsplanungen von Tochtergesellschaften der BWB Holding AG (überwiegend für die Geschäftsjahre 1999 bis 2003)
9. Planungsrechnungen für die BWB AöR und die wesentlichen Tochtergesellschaften der BWB Holding AG, erstellt von CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft im Auftrag der RWE AQUA GmbH und der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH im Laufe des Privatisierungsprozesses der BWB AöR einschließlich darauf aufbauender Bewertungen der BWB AöR und der wesentlichen Tochtergesellschaften der BWB Holding AG
10. Handelsregisterauszüge der Tochtergesellschaften der BWB Holding AG (soweit in Handelsregistern eingetragen)

IV.

Nähere Erläuterung der Nachgründungsachverhalte

1. Vertrag über eine stille Beteiligung an der BWB Holding AG

Zur Umsetzung der Teilprivatisierung der BWB AöR hat die RWE/Vivendi Beteiligungs AG am 25. Juni 1999 einen Vertrag über eine stille Beteiligung mit der BWB Holding AG geschlossen. Nach Maßgabe dieses Vertrages beteiligt sich die RWE/Vivendi Beteiligungs AG mit einer Einlage von DM 3.050 Mio. als atypisch stiller Gesellschafter zu 100 % an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB Holding AG, der wiederum aus deren stillen Beteiligungen an zwei Teilgeschäftsbetrieben der BWB AöR besteht. Diese beiden stillen Beteiligungen der BWB Holding AG werden in Kürze durch einen zwischen ihr und der BWB AöR zu schließenden Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung begründet werden. Die Einlage der RWE/Vivendi Beteiligungs AG in die BWB Holding AG entspricht der Höhe nach der Summe der Einlage der BWB Holding AG in die BWB AöR.

Damit ist die RWE/Vivendi Beteiligungs AG im Wege eine mittelbare Beteiligung in Höhe von 49,9% an zwei Teilgeschäftsbetrieben der BWB AöR beteiligt. In diesen beiden Teilgeschäftsbetrieben ist das gesamte Vermögen der BWB AöR enthalten.

Zu dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB Holding AG, bestehend aus den genannten zwei stillen Beteiligungen, gehört jedoch weder der Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB AöR und der BWB Holding AG noch das sogenannte Wettbewerbsgeschäft. Das Wettbewerbsgeschäft besteht aus von der BWB AöR in die BWB Holding AG eingebrachten ehemaligen verbundenen Unternehmen und Beteiligungen.

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote, jedoch beschränkt auf ihre Einlagen, an dem Verlust des Teilgeschäftsbetriebs der BWB Holding AG teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Sie tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der BWB Holding AG im Rang zurück. Im Falle der Auflösung der BWB Holding AG wird sie wegen ihrer Ansprüche nach allen anderen Gläubigern befriedigt. Die stille Beteiligung an der BWB Holding AG kann erstmals zum 31. Dezember 2028 gekündigt werden. Die Geschäftsführung der stillen Beteiligung liegt bei der BWB Holding AG.

Gemäß § 11 des Vertrags über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 bedarf dieser Vertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der BWB Holding AG, des Aufsichtsrates der BWB Holding AG sowie der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG. Ferner bedarf dieser Vertrag auch gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und gemäß § 293 Abs. 1 Satz 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der BWB Holding AG. Die Zustimmung des Aufsichtsrates der BWB Holding AG und die Zustimmung der Hauptversammlung der BWB Holding AG sollen in Kürze erteilt werden. Die nach dem Konsortialvertrag erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG erfolgte am 23. Juni 1999.

Anschaffungskosten für stille Gesellschaften mit der Berlinwasser AG sind in den letzten zwei Jahren nicht angefallen.

2. Kauf- und Übertragungsvertrag über den Erwerb von 49,9 % der Aktien der BWB Holding AG

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG hat ferner am 31. August 1999 mit dem Land Berlin einen Kauf- und Übertragungsvertrag über den Erwerb von 9.980.000 Inhaberstückaktien der BWB Holding AG geschlossen. Diese Aktien werden im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Kapitalerhöhung geschaffen und werden nach der Kapitalerhöhung einem Anteil von 49,9 % des Grundkapitals der BWB Holding AG entsprechen. Der Kaufpreis für die Aktien beträgt DM 250 Mio.

Mit Erwerb dieser Beteiligung wird die RWE/Vivendi Beteiligungs AG mittelbar in Höhe von 49,9 % an den Tochtergesellschaften der BWB Holding AG beteiligt sein, die in der nachstehend beschriebenen Weise von der BWB AöR in die BWB Holding AG eingebracht werden:

- a) Mit einem Einbringungsvertrag zwischen der BWB AöR und der BWB Holding AG werden sämtliche Geschäftsanteile an drei im Eigentum der BWB AöR befindlichen Beteiligungen des sogenannten Wettbewerbsgeschäftes im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei der BWB Holding AG gegen Ausgabe von 18.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien im anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. je DM 5,00 eingebracht. Durch diese Kapitalerhöhung wird das Grundkapital der BWB Holding AG von DM 10 Mio. um DM 90 Mio. auf einen Betrag von DM 100 Mio. erhöht.
- b) Mit einem weiteren Einbringungsvertrag werden Anteile an acht weiteren Beteiligungen der BWB AöR in die BWB Holding AG eingebracht. Diese werden als andere Leistung des Gesellschafters im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in das Eigenkapital geleistet.

Einzelheiten zu den gemäß a) und b) eingebrachten Beteiligungen sind nachstehend unter Ziffer V.3. aufgeführt.

Der Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 bedarf gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der RWE/Vivendi Beteiligungs AG. Diese soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 2. September erteilt werden. Ferner ist gemäß Anlage 27.2 des Konsortialvertrags die Zustimmung des Aufsichtsrates der RWE/Vivendi Beteiligungs AG erforderlich. Diese ist durch Beschluß des Aufsichtsrates vom 11. Juni 1999 erteilt worden.

Die BWB AöR hatte in den letzten zwei Jahren (durch die Einlage der Anteile an Tochtergesellschaften in die Berlinwasser AG zum Teilwert) Anschaffungskosten für 49,9 % der Aktien in Höhe von DM 250 Mio.

3. Konsortialvertrag mit dem Land Berlin

Grundlage der Teilprivatisierung der BWB AöR ist der am 18. Juni 1999 zwischen dem Land Berlin, der RWE/Vivendi Beteiligungs AG sowie weiteren Vertragspartnern abgeschlossene Konsortialvertrag (nachfolgend "Konsortialvertrag" genannt). Im Konsortialvertrag haben die Vertragsparteien die Grundzüge der vorstehend unter Ziffer II. sowie IV.1. und IV.2. beschriebenen Teilprivatisierungsstruktur vereinbart. Der Vertrag über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 sowie der Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 dienen damit der Umsetzung des Konsortialvertrages.

Gemäß § 11 Abs. 2 des Vertrages über eine stille Gesellschaft wird dieser Vertrag zusammen mit dem Konsortialvertrag vollzogen. In entsprechender Weise sieht auch § 6 Abs. 2 des Kauf- und Übertragungsvertrages vor, daß dieser Vertrag gemeinsam mit dem Konsortialvertrag vollzogen wird. Ferner sieht § 6 Abs. 1 des Kauf- und Übertragungsvertrages vor, daß dieser Vertrag nur gemeinsam mit dem Konsortialvertrag wirksam wird. Im Konsortialvertrag sind bestimmte aufschiebende Bedingungen für die Wirksamkeit und den Vollzug des Konsortialvertrages vorgesehen. Diese aufschiebenden Bedingungen sind demnach mittelbar auch aufschiebende Bedingungen für den

Vollzug des Vertrages über eine stille Gesellschaft sowie für die Wirksamkeit und den Vollzug des Kauf- und Übertragungsvertrages.

V.

Angemessenheit der Leistungen

1. Vorbemerkung

Mit dem Vertrag über eine stille Gesellschaft beteiligt sich die RWE/Vivendi Beteiligungs AG mit einer Einlage von DM 3.050 Mio. in Höhe von 100 % am Teilgeschäftsbetrieb der BWB Holding AG, der aus zwei stillen Beteiligungen am gesamten Vermögen der BWB AöR besteht. Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG begründet somit eine mittelbare Beteiligung in Höhe von 49,9 % am Vermögen und Ergebnis der BWB AöR. Deshalb ist für die Beurteilung, ob die genannte Einlage den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht, der Wert der BWB AöR zu beurteilen.

Durch den Kauf- und Übertragungsvertrag hat die RWE/Vivendi Beteiligungs AG 49,9 % der Aktien der BWB Holding AG zum Kaufpreis von DM 250 Mio. erworben. Da die BWB Holding AG selbst kein operatives Geschäft aufweist, ist die Beurteilung, ob der Kaufpreis den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht, anhand der nachstehend unter Ziffer V.3. beschriebenen Beteiligungen des Wettbewerbsgeschäfts vorzunehmen, die von der BWB AöR in die BWB Holding AG eingebracht werden.

Ferner ist bei der Prüfung der Angemessenheit der Leistungen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG zu berücksichtigen, daß die Höhe der Einlage der RWE/Vivendi Beteiligungs AG als stiller Gesellschafter und der Kaufpreis für die Beteiligung in Höhe von 49,9 % des Grundkapitals der BWB Holding AG im Rahmen des Bietungsverfahrens um die Teilprivatisierung der BWB AöR zwischen dem Land Berlin und den Gesellschaftern der RWE/Vivendi Beteiligungs AG verhandelt wurden. Die Beteiligten dieser Verhandlungen sind sich darin einig geworden, daß die Höhe der Einlage der RWE/Vivendi Beteiligungs AG einem Betrag von 49,9 % des Unternehmenswertes der

BWB AöR und der Kaufpreis für die Aktien der BWB Holding AG einem Betrag von 49,9 % des Unternehmenswertes der BWB Holding AG entsprechen.

2. Vertrag über eine stille Beteiligung an der BWB Holding AG

Für die Beurteilung der Angemessenheit der von der RWE/Vivendi Beteiligungs AG im Rahmen des Vertrages über eine stille Beteiligung zu erbringende Einlage von DM 3.050 Mio. ist demnach der Wert der BWB AöR zu beurteilen:

Gem. § 1 des Berliner Betriebesetzes (BerlBG) hat das Land Berlin zum 1. Januar 1994 zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die BWB AöR als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sitz der Anstalt ist Berlin.

Aufgaben der BWB AöR sind die Wasserversorgung Berlins sowie die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB AöR nehmen die Aufgabe der Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers mit Ausschließlichkeitwirkung im Wege des Anschluß- und Benutzungszwanges nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr (§ 3 BerlBG).

Gewährträger der Anstalt ist das Land Berlin. Es haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt (§ 4 BerlBG), soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.

Die BWB AöR erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß in Höhe von DM 162.809.985,82 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß in Höhe von DM 64.760.981,36.

Die Höhe der von der RWE/Vivendi Beteiligungs AG im Rahmen des Vertrages über eine stille Beteiligung zu erbringende Einlage wurde anhand des zu erwartenden Einnahmenüberschusses der BWB AöR in der Zukunft ermittelt (Discounted Cash-Flow-Methode). Die Ermittlung der zu erwartenden Einnahmeüberschüsse erfolgte auf der

Grundlage von Planungsrechnungen für die BWB AöR einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, die von der CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft während des Bietungsverfahrens im Auftrag der Aktionäre der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, d.i. die RWE AQUA GmbH und der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, erstellt worden sind. Diese Planungsrechnungen umfassen bei der BWB AöR den Zeitraum vom 1999 bis 2028.

Bei der Ermittlung des Unternehmenswertes der BWB AöR wurde auch berücksichtigt, daß die BWB AöR ihrerseits Anteile an weiteren Gesellschaften hält. Diese Beteiligungsunternehmen wurden in die Wertermittlung durch die Einbeziehung der aus diesen Beteiligungen erwarteten Ertragsüberschüsse berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich im Rahmen seiner Nachgründungsprüfung von der Schlüssigkeit und Plausibilität der wesentlichen Ansätze der Mittelfristplanung und der ihnen zugrundeliegenden Planungsprämissen sowie der darauf aufbauenden Finanzierungsrechnung überzeugt.

Der Aufsichtsrat kommt daher zu dem Ergebnis, daß der Wert der stillen Beteiligung den Wert der zu leistenden Einlage in Höhe von DM 3.050 Mio. zumindest erreicht.

3. Kauf- und Übertragungsvertrag über den Erwerb von 49,9 % der Aktien der BWB Holding AG

Für die Beurteilung der Angemessenheit des von der RWE/Vivendi Beteiligungs AG gemäß dem Kauf- und Übertragungsvertrages zu leistenden Kaufpreises ist, da die BWB Holding AG keine eigene operative Geschäftstätigkeit aufweist, der Wert der von der BWB AöR eingebrachten Beteiligungen des Wettbewerbsgeschäfts maßgeblich.

Im einzelnen erwirbt die BWB Holding AG im Rahmen der vorstehend unter Ziffer IV.2. beschriebenen Einbringungen die folgenden Beteiligungen:

- a) Sämtliche Geschäftsanteile an der SHW Hölter Wassertechnik GmbH ("SHW"), Essen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 10153 mit einem Stammkapital von DM 11.800.000,00.

Die SHW ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der Aufbereitung und Reinigung von Haushalts- und Industrieabwässern tätig. Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere die Projektierung und der Bau kommunaler Abwasseranlagen im In- und Ausland. Die SHW erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 einen Jahresüberschuß von DM 1.027,33 bzw. DM 1.125,35.

- b) Sämtliche Geschäftsanteile an der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH ("UCB"), Berlin, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 44125 mit einem Stammkapital von DM 3.000.000,00.

Die UCB ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der ingenieurtechnischen und kaufmännischen Beratung bei Infrastrukturvorhaben mit Schwerpunkten in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung tätig. Die UCB erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 582.965,40 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 455.193,17.

- c) Sämtliche Geschäftsanteile an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH ("BerliKomm"), Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 61678 mit einem Stammkapital von DM 94.152.000,00.

Die BerliKomm erbringt Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation. Die BerliKomm erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 55.343,79 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 2.367.041,25.

- d) 90% der Geschäftsanteile an der Hume Rohr GmbH, Doberlug-Kirchhain, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Cottbus unter HRB 1755 mit einem Stammkapital von DM 29.000.000,00.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Betonrohren und Baustoffen. Die Hume Rohr GmbH erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 372.360,48 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 409.580,55.

- e) 51% der Geschäftsanteile an der Robotics Cabling GmbH Kabelverlegung ("Robotics Cabling"), Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 65168 mit einem Stammkapital von DM 2.000.000,00.

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Robotics Cabling sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verlegung von Telekommunikationskabeln, Kabeln für Kabelfernsehen und Steuerungskabel in Abwasserleitungen. Die Robotics Cabling erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresfehlbetrag von DM 765,69 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresfehlbetrag von DM 1.700.113,04. Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Die Geschäftsführung geht von der Fortführung der Gesellschaft aus.

- f) 50% der Aktien an der Csatorna Üzemeltetési Részvénytársaság ("Kanalbetriebs-Holding"), Budapest, Ungarn, eingetragen im Firmenregister des Handelsgerichts beim Hauptstädtischen Gericht Budapest unter der Nr. Cg.01-10-044030 mit einem registrierten Kapital von HUF 19.420.000.000,00.

Die Kanalbetriebs-Holding hält 25% der Aktien an der Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Sammlung, Ableitung und Reinigung von Abwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Budapest erfüllt. Die Kanalbetriebs-Holding wurde im Dezember 1998 gegründet; sie betreibt kein operatives Geschäft. Ein Jahresabschluß ist noch nicht

erstellt worden. Die Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von THUF 533.435 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß in Höhe von THUF 2.047.229.

- g) 47% der Aktien an der Zsigmondy Béla Vízközműeket Üzemeltető Részvénytársaság ("Zsigmondy Béla") mit Sitz in Hódmezővásárhely, Ungarn, mit einem registrierten Kapital von HUF 1.956.600.000.

Gegenstand der Zsigmondy Béla ist die Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung sowie die Abwasserableitung und -entsorgung in der Stadt Hódmezővásárhely. Die Zsigmondy Béla hat im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von THUF 9.209 und im Geschäftsjahr 1998 von THUF 1.374 erzielt.

- h) 49% der Geschäftsanteile an der Szprotawa-Spolka Wodno Sciekowa zo.o. ("Wassergesellschaft Szprotawa"), Szprotawa, Polen, mit einem Stammkapital von PLN 50.000.

Die Wassergesellschaft Szprotawa ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Stadt Szprotawa und der BWB AöR. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und Betrieb der Kläranlage der Stadt Szprotawa. Die Wassergesellschaft Szprotawa erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

- i) 35% des Gesellschaftskapitals an der Xi'an Nanjiao Shuichang Youxiangongsi ("Wasserwerk Xian Süd-GmbH"), Xian, V.R. China, errichtet nach chinesischem Recht mit einem registrierten Kapital von RMBY 97.738.160.

Die Wasserwerk Xian Süd GmbH ist ein Joint Venture mit zwei chinesischen Partnern zum Zweck der Planung, des Baus und Betriebs des Wasserwerks Xian-Süd. Die Wasserwerk Xian-Süd GmbH erstellt bisher keine Gewinn- und Verlustrechnung.

- j) 100% der Geschäftsanteile der Berli-Hód Kft. ("Berli-Hód") mit Sitz in Hódmezővásárhely, Ungarn, registriert beim Bezirksgericht Csongrád unter der Nummer 06-09-006027 und mit einem Stammkapital von HUF 50.000.000,00.

Die Berli-Hód wurde im Rahmen des Kaufes eines Gebäudes in Ungarn mit erworben und aus steuerlichen Gründen bislang nicht gelöscht. Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von HUF 20.000.

- k) 100% der Anteile an der Swakopmund Sewage Operating Company Limited ("Swasoc"), Windhoek, Namibia, mit einem Gesellschaftskapital von NAD 4.000, eingetragen im Register der Republik Namibia unter der Nummer 99/076 eingetragen.

Die Swasoc ist in 1999 gegründet worden. Ihr Geschäftsgegenstand ist der Betrieb des Abwassersystems der Stadt Swakopmund.

- l) Eine Aktie der Fővárosi Csatornázási Művek Reszvénytársaság, Budapest (Ungarn) – nachfolgend Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG genannt – mit einem Nennwert von HUF 100.000. Es handelt sich um eine Aktie der Serie „B,, (Vorzugsaktie). Die Hauptstädtische Kanalisationswerke Budapest AG ist im Firmenregister des Handelsgerichts beim Hauptstädtischen Gericht Budapest unter der Nummer 01-10-042418 eingetragen.

Die Ermittlung des von der RWE/Vivendi Beteiligungs AG im Rahmen des Kauf- und Übertragungsvertrages zu zahlenden Kaufpreises erfolgte auf der Grundlage von Planungsrechnungen für die BWB Holding AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, die von der CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft während des Beteiligungsverfahrens im Auftrag der Aktionäre, der RWE AQUA GmbH und der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH erstellt worden sind.

Die Planungsrechnungen umfassen bei den wesentlichen Tochtergesellschaften der BWB Holding AG zumindest fünf Geschäftsjahre. Auf der Grundlage dieser Planungsrechnungen wurde der Unternehmenswert der BWB Holding AG samt ihrer Tochtergesellschaften nach der Discounted Cash-Flow-Methode ermittelt. Dabei wurde auch berücksichtigt, daß die Tochtergesellschaften der BWB Holding AG ihrerseits Anteile an weiteren Gesellschaften halten. Diese Beteiligungsunternehmen wurden in der Wertermittlung durch die Einbeziehung der aus diesen Beteiligungen erwarteten Ertragsüberschüsse berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich im Rahmen seiner Prüfung von der Schlüssigkeit und Plausibilität der wesentlichen Ansätze der Mittelfristplanung und der ihnen zugrundeliegenden Planungsprämissen sowie der darauf aufbauenden Finanzierungsrechnung überzeugt.

Der Aufsichtsrat kommt daher zu dem Ergebnis, daß der Wert von 49,9 % der Aktien der BWB Holding AG den Wert des zu leistenden Kaufpreises in Höhe von DM 250 Mio. zumindest erreicht.

VI.

Vorausgehende Rechtsgeschäfte und Sondervorteile

Mit Ausnahme des vorstehend unter Ziffer IV.3. näher beschriebenen Konsortialvertrages mit dem Land Berlin und der unter Ziffer IV.2 genannten Einbringungsverträge sind dem Abschluß der Nachgründungsverträge keine Rechtsgeschäfte vorausgegangen, die auf die Begründung einer stillen Beteiligung an der BWB Holding AG oder dem Erwerb von Aktien an der BWB Holding AG hingezielt haben.

Ausweislich der Bestimmungen der Nachgründungsverträge und der uns mündlich gegebenen Erklärung des Vorstandes werden keine Aktien für Rechnung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Aufsichtsrates übernommen. Weder ein Mitglied des Vorstandes noch ein Mitglied des Aufsichtsrates hat sich einen besonderen Vorteil, eine Entschädigung oder Belohnung im Sinne der Gründungsvorschriften ausbedungen.

VII.
Empfehlung

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Hauptversammlung der Gesellschaft, dem Vertrag über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 und dem Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 zuzustimmen.

Berlin, den 31.8.1999

Aline Bouclet-Großmann

Frau Aline Bouclet-Großmann

Herr Thierry Roche

Herr Jörg Simon

Herr Werner Böttcher

Herr Ralph Lindackers

Herr Dr. Andreas Lotze

VII.
Empfehlung

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Hauptversammlung der Gesellschaft, dem Vertrag über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 und dem Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 zuzustimmen.

Berlin, den 31.8.1999

Frau Aline Bouclet-Großmann

Herr Thierry Roche

Herr Jörg Simon

Herr Werner Böttcher

Herr Ralph Lindackers

Herr Dr. Andreas Lotze

VII.
Empfehlung

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Hauptversammlung der Gesellschaft, dem Vertrag über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 und dem Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 zuzustimmen.

Berlin, den _____

Frau Aline Bouclet-Großmann

Herr Thierry Roche

Herr Jörg Simon

Herr Werner Böttcher

Herr Ralph Lindackers

Herr Dr. Andreas Lotze


VII.

Empfehlung

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Hauptversammlung der Gesellschaft, dem Vertrag über eine stille Beteiligung vom 25. Juni 1999 und dem Kauf- und Übertragungsvertrag vom 31. August 1999 zuzustimmen.

Berlin, den 31. August 1999

Frau Aline Bouclet-Großmann



Herr Thierry Roche

Herr Jörg Simon

Herr Werner Böttcher

Herr Ralph Lindackers

Herr Dr. Andreas Lotze

Beiliner Wasserbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bilanz zum 31. Dezember 1998

Aktiv

	31.12.1998	DM
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	77.942.637,00	
2. Geleistete Anzahlungen	2.949.164,00	80.991.801,00

II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	962.664.732,00	
2. Grundstücke mit Wohnbauten	56.745.064,00	
3. Grundstücke ohne Bauten	7.880.028,00	
4. Bauten auf fremden Grundstücken	4.133.998,00	
5. Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen	184.352.088,00	
6. Wasserverteilungsanlagen	1.070.574.162,00	
7. Abwasserkanäle und -druckrohrleitungen	3.919.346.116,00	
8. Abwasserfördereinrichtungen	45.898.372,00	
9. Abwasserreinigungsanlagen	571.581.892,00	
10. Maschinen und maschinelle Anlagen	4.435.662,00	
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.675.875,00	
12. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.217.687.593,00	9.064.124.722,00

III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	390.710.382,50	
2. Vor Eintragung der Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	994.500,00	
3. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	23.164.318,54	
4. Beteiligungen	96.183.661,11	
5. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	17.734.201,98	
6. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	6.462.849,00	
7. Auf Zweckverbands-übertragene Sachanlagen	0,00	
8. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.745,71	540.273.659,24

B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	21.428.392,98	
2. Umlaufvermögen	19.971.229,79	
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	41.349.622,77

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	855.743.876,73	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 12.755,97-		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	157.877.361,95	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 106.579.833,14-		
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.948.094,27	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM -		
4. Forderungen gegen Gewährträger	78.816.487,26	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM		
5. Sonstige Vermögensgegenstände	202.859.638,20	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 4.841.436,29 -		
		1.301.245.460,41

III. Schecks, Kassenbestand, Postbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		
		85.751.498,41
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Anzahlungsertrag	3.767.009,00	
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	3.779.860,85	7.546.869,85
		11.121.193.659,68

D. Vermerk (nachrichtlich)		
Bestände gemäß Passivseite G.I.		13.240,72

Passiva

	31.12.1998	DM
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		4.500.000.000,00
II. Kapitalrücklage		
1. Zifferungen	1.678.372.262,78	
2. Einnahmen	65.900.356,63	
	-2.121.187,00	1.741.251.421,91

III. Gewinnrücklagen		
1. Rücklage gemäß § 17 Abs. 4 DMBIG	4.403.000,00	
2. Andere Gewinnrücklagen	71.250.833,83	76.153.833,83
IV. Bilanzgewinn		1.647.188,87
V. Kapitalerhöhungsbeitrag		-1.000.000.000,00

B. Sonderposten aus Zuschüssen		
1. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	10.148.165,00	
2. Sonderposten aus sonstigen Zuschüssen	264.793.318,00	274.941.483,00
C. Bankkontozuschüsse		164.456.840,00

D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.853.722,00	
2. Steuerrückstellungen	3.186.672,00	
3. Sonstige Rückstellungen	447.102.683,00	453.143.077,00

E. Verbindlichkeits		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.780.856.992,44	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 756.132.713,35-		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	684.531.889,52	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 584.531.889,52-		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	318.344.937,33	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 315.911.396,48-		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.639.142,27	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 5.639.142,27-		
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.938.907,63	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 6.938.907,63-		
6. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gewährträger	102.780.870,81	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 78.780.870,81-		
7. Sonstige Verbindlichkeiten	934.444.919,22	
- davon aus Steuern DM 4.029.095,53-		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 6.502,90-		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 61.011.870,93-		
		4.833.533.659,21

F. Rechnungsabgrenzungsposten		
		76.064.129,76

C. Vermerke (nachrichtlich)		
1. Verbindlichkeiten aus Pfänden (unbaren Sicherheiten)		13.240,72
2. Eventualverbindlichkeiten aus gegenseitig rückzahlbaren Bausparansparungen		0,00
		11.121.193.659,68

Berlinwasser AG

Bilanz zum 31. Dezember 1998

	31.12.1998	31.12.1998
	DM	DM
Aktiva		
A. Umlaufvermögen	<u>31.12.1998</u>	
	DM	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	31.423,65	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 --		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	10.120.045,48	
		<u>10.151.469,13</u>
		<u>10.151.469,13</u>
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		10.000.000,00
II. Gewinnrücklage		2.331,16
Gesetzliche Rücklage		
III. Bilanzgewinn		44.291,97
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	38.400,00	
2. Sonstige Rückstellungen	15.000,00	
		<u>53.400,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.566,00	
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 1.566,00--		
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	49.880,00	
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 49.880,00--		
		<u>51.446,00</u>
		<u>10.151.469,13</u>

S H W Hölter Wasserrechnik GmbH
 Bilanz zum 31. Dezember 1998

Passiva

	31.12.1998	
	DM	DM
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	11.800.000,00	
II. Gewinnvortrag	27.457,42	
III. Jahresüberschuß	1.125,35	11.828.582,77
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen	904.751,00	
2. Steuerrückstellungen	97.000,00	
3. Sonstige Rückstellungen	6.089.060,00	7.090.811,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.294.886,45	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	386.123,00	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.868.588,17	
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	43.708.892,18	
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	520.867,18	
6. Sonstige Verbindlichkeiten	8.306.131,12	
--davon aus Steuern DM 8.074.681,60--		
--davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 182.714,60--		
		79.085.488,10

98.004.881,87

Aktiva

	31.12.1998	
	DM	DM
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Lizenzen/Software	1.177.552,00	
2. Geleistete Anzahlungen	547.374,05	1.724.926,05
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	281.374,64	
2. Technische Anlagen und Maschinen	70.515,00	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	654.343,00	1.006.232,64
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.993.542,16	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	32.676.125,50	
3. Beteiligungen	10.853.189,50	
4. Sonstige Ausleihungen	217.130,87	52.739.988,03
		55.471.146,72
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Noch nicht abrechenbare Leistungen	11.868.339,08	
2. Geleistete Anzahlungen	135.869,00	12.104.208,08
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.463.610,14	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.811.600,26	
3. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	793.442,76	22.068.653,16
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		833.1793,08
		47.504.654,32
C. Rechnungsabgrenzungsposten		29.080,83
		98.004.881,87

UCB Umwelt Consult Berlin GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 1998

	31.12.1998	31.12.1998
	DM	DM
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse		
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremden Grundstücken	57.956,00	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>308.396,00</u>	
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	50.000,00	
2. Beteiligungen	289.000,00	
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.182,00	
2. Unerfügte Leistungen	23.548.846,00	
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)--		
2. Forderungen gegen Gesellschafter	1.306.055,22	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)--		
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	384.542,41	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)--		
4. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	423.438,11	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)--		
5. Sonstige Vermögensgegenstände	147.528,02	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)--		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.228.245,72	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>15.940,88</u>	
		<u>35.479.717,68</u>
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		3.000.000,00
II. Gewinnrücklagen		
Anderer Gewinnrücklagen	70.951,39	
Verlustvortrag	-63.388,94	
Jahresüberschuss	<u>455.193,17</u>	
		3.462.755,62
B. Rückstellungen		
1. Steurrückstellungen		205.441,00
2. Sonstige Rückstellungen		<u>2.361.139,72</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Enthaltene Anzahlungen auf Bestellungen		24.534.760,25
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.335.848,05
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 4.151.348,25 (i.Vj. TDM 4.124)--		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		11.719,21
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 11.719,21 (i.Vj. TDM 108)--		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		49.989,04
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 49.989,04 (i.Vj. TDM 0)--		
5. Sonstige Verbindlichkeiten		518.044,79
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 501.044,79 (i.Vj. TDM 1.222)--		
--davon aus Steuern DM 296.727,63 (i.Vj. TDM 1.068)--		
--davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 148.699,84 (i.Vj. TDM 137)--		
		<u>35.479.717,68</u>

Berlikomm Telekommunikationsgesellschaft mbH
Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 1998

	31.12.1998	
	DM	DM
Aktivum		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		905.201,00
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	33.454.206,00	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	996.824,00	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	47.576.843,00	82.027.873,00
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.718.470,50	
2. Beteiligungen	1.679.602,24	
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.000.000,00	14.398.072,74
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	495.459,04	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr - DM		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	45.011,47	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr - DM		
3. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	83.069,37	
4. Forderungen an die Gesellschafterin	2.390.150,00	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr - DM		
5. Sonstige Vermögensgegenstände	3.911.241,59	6.924.931,47
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr - DM		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		39.611.577,22
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.427.870,67
		<u>148.295.526,10</u>
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		75.050.000,00
II. Kapitalrücklage		19.102.082,60
III. Gewinnrücklagen		55.343,79
IV. Jahresüberschuß		2.367.041,25
B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlage		0,00
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	2.656.356,57	
2. Sonstige Rückstellungen	3.918.333,00	6.574.689,57
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	122,30	
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 122,30		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.904.101,51	
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 6.904.101,51		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.342.535,67	
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 2.342.535,67		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.597,49	
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 5.397,49		
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin	35.757.224,67	
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 13.236.090,43		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	102.142,46	
--davon aus Steuern DM 77.417,90		
--davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 1.870,14		
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 102.142,46		
D. Rechnungsabgrenzungsposten		34.844,79
		<u>148.295.526,10</u>

Pankratius Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Berlin
(umbenannt in Robotics Cubling Kabelfertigung, Berlin)

Bilanz zum 31. Dezember 1998

		31.12.1998	
		DM	DM
Aktiv			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
		129.520,00	
II. Sachanlagen			
1.	Technische Anlagen und Maschinen	3.826.803,00	
2.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	134.105,00	3.960.908,00
			4.090.428,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1.	Rob-, Hilfs- und Betriebsstoffe	141.449,44	
2.	Unerfüllte Leistungen	181.267,11	322.716,55
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände			
1.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	92.405,61	
2.	Forderungen gegen Gesellschafter	422.790,83	
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	61.066,52	576.262,96
			710.780,78
III. Guthaben bei Kreditinstituten			
			1.609.760,29
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
Sonstige		46.579,83	
			1.650.908,73
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
			DM 1.650.908,73 (i.Vj. DM 0,00)--
			7.397.676,85
Passiva			
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital			
		50.000,00	
II. Verlustvortrag			
		795,69	
III. Jahresfehlbetrag, soweit durch Eigenkapital gedeckt			
		49.204,31	0,00
B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung gefällste Einlage			
			1.950.000,00
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen			
			199.150,00
D. Verbindlichkeiten			
1.	Enthaltene Anzahlungen auf Bestellungen	659.864,24	
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.198,07	
3.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	52.649,50	
4.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	4.455.386,02	
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	73.229,02	
	--davon aus Steuern DM 58.006,37 (i.Vj. DM 0,00)--		
	--davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM10.998,55 (i.Vj. DM 0,00)--		
			5.248.526,85

Fővárosi Csatornázási Művek Részvénytársaság

Bilanz zum 31. Dezember 1998

		31.12.1998	
		THUF	THUF
Aktiv			
A. Anlagevermögen			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	19.003,00	
II.	Sachanlagen	83.125.578,00	
III.	Finanzanlagen	117.138,00	
B. Umlaufvermögen			
I.	Vorräte	102.893,00	
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.552,00	
2.	Unfertige Leistungen	2.868,00	
3.	Fertige Erzeugnisse und Waren	15.472,00	
4.	Geldsichte Anzahlungen	129.785,00	
II.	Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	3.029.509,00	
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	73.503,00	
2.	Sonstige Vermögensgegenstände	3.103.012,00	
III.	Wertpapiere	3.995.441,00	
IV.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.814.783,00	
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	129.985,00	
		<u>92.434.730,00</u>	
Passiva			
A. Eigenkapital			
I.	Gezeichnetes Kapital	70.045.200,00	
II.	Kapitalrücklagen	13.652.228,00	
III.	Gewinnrücklagen	2.543.536,00	
IV.	Bilanzgewinn	73.136,00	
		<u>86.314.100,00</u>	
B. Rückstellungen			
		977.394,00	
C. Verbindlichkeiten			
I.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	565.075,00	
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.793.043,00	
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	373.814,00	
		<u>2.731.932,00</u>	
D. Sonstige Rückstellungen			
		2.411.304,00	
		<u>92.434.730,00</u>	

Zsigmondy Béla Víziközműveket Üzemeltető Részvénytársaság

Bilanz zum 31. Dezember 1998

		31.12.1998	
		DM	DM
A k t i v a			
A. Anlagevermögen			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		31.537,99
II.	Sachanlagen	8.236.735,98	
1.	Grundstücke und Gebäude		
2.	technische Anlagen und Maschinen und Fahrzeuge	2.774.672,26	
3.	sonstige Einrichtungen, Ausstattungen und Fahrzeuge	166.711,82	
4.	Anlagen im Bau	7.560.897,67	
5.	Geleistete Anzahlungen	2.350.312,80	21.089.330,53
III.	Finanzanlagen		
1.	Beteiligungen		81.566,96
B.	Umlaufvermögen		
I.	Vorräte		
1.	Rob-, Hilfs- und Betriebsstoffe		1.585.196,54
II.	Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	780.037,05	
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.661.242,42	2.441.279,47
2.	Sonstige Vermögensgegenstände		
III.	Wertpapiere		2.583.154,16
IV.	Schecks, Kassenbestand, Postbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten		5.677.038,69
C.	Rechnungsabgrenzungsposten		2.274.197,51
			<u>35.763.301,85</u>
P a s s i v a			
A. Eigenkapital			
I.	Gezeichnetes Kapital		15.087.342,60
II.	Kapitalrücklage		
III.	Gewinnrücklage		35.509,16
IV.	Bilanzgewinn		5.289,75
B.	Rückstellungen		130.809,40
C.	Verbindlichkeiten	18.914.442,99	
1.	Verbindlichkeiten aus Entwicklungs- und Investitionskrediten	8482,10	
2.	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen	73.208,23	
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		20.370.358,11
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.374.724,79	
D.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		133.492,83
			<u>35.763.301,85</u>

Szprotawa-Spolka Wodno Sciekowa zo.o.

Schlußbilanz zum 31. Dezember 1998

Aktiva	31.12.1998 PLN	Passiva	31.12.1998 PLN
A Umlaufvermögen	50.000	A. Eigenkapital	50.000
I. Kassenbestand	<u>50.000</u>	I. Gründungskapital der Gesellschaft	<u>50.000</u>

Xi'an Nanjiao Shuichang Youxiangongsi

Bilanz zum 31. Dezember 1998

Aktiva	31.12.1998 RMBY	31.12.1998 RMBY
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
II. Sachanlagen		
I. Anlagen im Bau	32.933.814	0
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	174.908	16.690.978
II. Schecks, Kassenbestand, Postbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten	12.040.512	28.458.256
	<u>45.149.234</u>	<u>45.149.234</u>
		<u>45.149.234</u>

Passiva

- A. Eigenkapital
- I. Registriertes Kapital
- II. Kapitalrücklage
- B. Verbindlichkeiten
- I. Sonstige Verbindlichkeiten

BERLI-HÓD KFT.

Bilanz zum 31. Dezember 1998

	31.12.1998 THUF	31.12.1998 THUF
Aktiva		
A. Investierte Mittel		
I. Sachanlagen	57.389	
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen	2.375	
II. Flüssige Mittel	8.849	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2</u>	
	<u>68.615</u>	
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		50.000
II. Bilanzergebnis		20
B. Verbindlichkeiten		
Kurzfristige Verbindlichkeiten		55
C. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		<u>18.540</u>
		<u>68.615</u>



Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital DM	Vorsitzend Persönlich in Geschäftsführung Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	6	6	7
1	a) RVE/Vivendi. Beteiligungs AG b) Berlin c) Die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligung an Unternehmen durch den Erwerb von Aktien, Übernahme von Geschäftsanteilen oder durch Beteiligung an Personengesellschaften.	50.000 EUR	Christophe Hug geb. 07.08.1972 Chalampe/ Frankreich Bernd Hesselting geb. 17.08.1947 Essen		Aktiengesellschaft. Die Satzung ist am 3. Juni 1999 festgesetzt. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Christophe Hug und Bernd Hesselting sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt. § 6 Abs. 2 der Satzung ist von der Eintragung ausgenommen soweit eine Befreiung der Vorstandsmitglieder von § 181 Alt. 1 BGB erteilt wird.	a) 15.6.1999 Hymmsberg b) Satzung Bl. 10 ff.
2					Die Gesellschaft hat am 25. Juni 1999 mit Zustimmung der Hauptversammlung von 08. September 1999 mit der Berlinwasser AG einen Nachgründungsvertrag abgeschlossen. Weiterhin hat die Gesellschaft am 31. August 1999 mit Zustimmung der Hauptversammlung vom 08. September 1999 mit dem Land Berlin einen Nachgründungsvertrag abgeschlossen. Wegen der Einzelheiten beider Nachgründungsverträge wird auf Blatt 45 ff. der Registerakte Bezug genommen.	a) 2.9.1999 W/M/L Verner b) Beschlüsse Bl. 50 ff.

Vereinbarung

zwischen

dem Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "Land Berlin" genannt -

und

der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, derzeit noch firmierend als "RWE/Vivendi Beteiligungs AG"

- nachfolgend "BB-AG" genannt -

Das Land Berlin und die BB-AG vereinbaren zur Durchführung des zwischen ihnen geschlossenen Kauf- und Übertragungsvertrages vom 30./31. August 1999 folgendes:

Ausgleichszahlung Dividenden Holding

Das Land Berlin und die BB-AG vereinbaren zur Durchführung des Kauf- und Übertragungsvertrages folgendes:

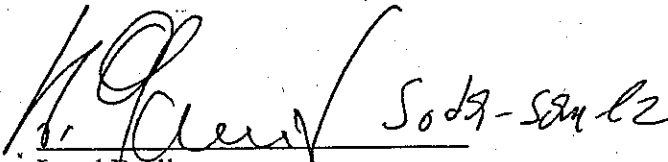
- (1) Die Dividenden der Holding für das Geschäftsjahr 1999, die auf die vom Land Berlin an die BB-AG aufgrund des Kauf- und Übertragungsvertrages veräußerten Aktien der Holding entfallen, stehen dem Land Berlin und der BB-AG zeitanteilig zu, § 101 Nr. 2 BGB. Die BB-AG wird an das Land Berlin zur Abgeltung des dem Land Berlin gebührenden Anteils an den in Satz 1 genannten Dividenden einen Betrag in Höhe der dem Land Berlin anteilig zustehenden Dividenden zuzüglich anrechenbarer Kapitalertrag- und Körperschaftssteuer abzüglich der von der BB-AG bzw. Stillen Gesellschaft I auf die Dividenden zu entrichtenden Steuern (Körperschaftssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) bezahlen ("Abgeltungsbetrag"). Bei der Berechnung des Abgeltungsbetrages ist davon auszugehen, daß die in Satz 2 genannten Dividenden, soweit sie von der BB-AG bzw. Stillen Gesellschaft I zu versteuern sind, zum Körperschaftssteuersatz für thesaurierte Gewinne versteuert werden. Ferner sind bei der Berechnung des Abgeltungsbetrages die jeweiligen Anrechnungsbeträge sowie die Beträge nach § 8b Abs. 7 KStG, § 3c EstG und A. 61 Abs. 1 S. 12 GewStR, nicht hingegen Verlustvorträge

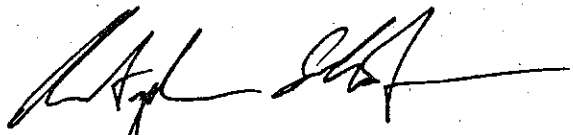
oder negative Einkunftsteile (Betriebsausgaben) der BB-AG bzw. Stillen Gesellschaft I zu berücksichtigen. Der Abgeltungsbetrag ist zehn Banktage nach dem Beschluß der Hauptversammlung der Holding über die Ausschüttung des Gewinns für das Geschäftsjahr 1999 fällig und auf ein vom Land Berlin zu benennendes Konto zu überweisen.

- (2) Das Land Berlin und die BB-AG werden dafür Sorge tragen, daß die Dividenden der Gesellschaften des Wettbewerbsgeschäfts für das Geschäftsjahr 1999 phasengleich in den Abschluß der Holding zum 31. Dezember 1999 eingestellt werden.

Die in dieser Vereinbarung verwandten Abkürzungen entsprechen den Abkürzungen, wie sie im Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR H 286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe zu Berlin) verwandt worden sind.

Berlin, den 29. Oktober 1999


Land Berlin


BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft
derzeit noch firmierend als
RWE/Vivendi Beteiligungs AG

Berliner Bank
Niederlassung der
Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft
Internet: www.berliner-bank.de

Betreuungszentrum Mitte
Friedrichstraße 185-190
10117 Berlin

Telefon 030 / 20265-149
Telefax 030 / 20265-197

RWE/Vivendi Beteiligungs AG
c/o Feddersen Laule Ewerwahn Scherzberg Finklenburg Clemm
z.Hd. Frau Dr. Margarete Mühl-Jäckel

Fax Nr. 030/ 8857 1650

Datum : 29.10.1999
Telefon : 030 / 20265-149
Ihr Ansprechpartner:
Herr Salomon

BWB - Closing

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen, von dem bei uns geführten Konto Nr. 439118800 der RWE/VIVENDI Beteiligungs AG soeben mit Wertstellung zum heutigen Tage die folgenden drei Überweisungen, jeweils ohne Abzug von Spesen, Kosten, o.ä., ausgeführt zu haben:

	Betrag	An Konto
1.	DEM 3.050.000.000,--	Kontoinhaber: Berlinwasser AG Konto Nr. 6600011007 Bank: Landesbank Berlin Bankleitzahl: 10050000 Verw.-zweck: „Stille Einlage“
2.	DEM 250.000.000,--	Kontoinhaber: Land Berlin Konto Nr. 10001520 Bank: LZB Berlin-Brandenburg Bankleitzahl: 10000000 Verw.-zweck: „Kapitel 2990 Titel 133 77“
3.	DEM 16.000.000,--	Kontoinhaber: Hengeler Mueller Weitzel Wirtz Konto Nr. 126 369 694 Bank: BIIF Bank AG, Frankfurt/Main Bankleitzahl: 500 202 00 Verw.-zweck: „Saturn“

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

BERLINER BANK
Niederlassung der Bankgesellschaft Berlin AG
Betreuungszentrum Mitte

VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT

zwischen

der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin

(derzeit noch firmierend als
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend "Holding" genannt -

und

der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin

(derzeit noch firmierend als
"RWE/Vivendi Beteiligungs AG")

- nachfolgend "BB-AG" genannt -

JDH

Vorbemerkungen:

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).
2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag abgeschlossen (UR-Nr. H 286/1999 des Notars Helmüt F. G. Happe in Berlin, "Konsortialvertrag").
3. Das Land Berlin beabsichtigt, zum einen die von der BWB gehaltenen Aktien an der Berlinwasser AG und zum anderen einen Betrag in Höhe von DEM 2.850.000.000 aus dem Eigenkapital der BWB zu entnehmen. Die Holding wird sich nach Maßgabe eines zwischen ihr und der BWB abzuschließenden Vertrages über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung ("StG-Vertrag II") über zwei stille Gesellschaften am Unternehmen der BWB mit Einlagen in einer Gesamthöhe von DEM 3.050.000.000 beteiligen. Die Betei-

JDH /

ligten sind sich darin einig, daß dieser Betrag 49,9 % des Unternehmenswertes der BWB zum Zeitpunkt nach der Entnahme aus dem Eigenkapital durch das Land Berlin und nach Leistung der Einlagen durch die Holding entspricht, so daß die Holding in Höhe dieser Quote am Vermögen der BWB beteiligt sein wird.

4. Zusätzlich zu den genannten stillen Beteiligungen an der BWB ist die Holding an mehreren in- und ausländischen Gesellschaften beteiligt ("Wettbewerbsgeschäft").
5. Gleichzeitig mit der Begründung der beiden stillen Beteiligungen der Holding an der BWB wird sich die BB-AG nach Maßgabe dieses Vertrages als Stiller Gesellschafter mit einer Einlage in Höhe von DEM 3.050.000.000 an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding, der aus den beiden genannten stillen Beteiligungen der Holding an der BWB besteht, beteiligen.

JDH

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden

VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT

§ 1

Beteiligung der BB-AG

Die BB-AG beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 3.050.000.000 (in Worten: Deutsche Mark drei Milliarden und fünfzig Millionen) als atypisch stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding ("der Teilgeschäftsbetrieb"), der aus den beiden stillen Beteiligungen der Holding an dem Unternehmen der BWB gemäß Teil I und Teil III des StG-Vertrages II in der jeweils geltenden Fassung besteht. Zu dem Teilgeschäftsbetrieb gehört weder der Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB und der Holding (Teil II des StG-Vertrages II) noch das Wettbewerbsgeschäft. Eine Kopie des Entwurfs des StG-Vertrages II ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

§ 2

**Stichtag, Beginn der Stillen Gesellschaft,
Geschäftsjahr**

1. Die Stille Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem Stichtag, 24:00 Uhr, begründet. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die BB-AG am Gewinn und Verlust des Teilgeschäftsbetriebs nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages teil, vorausgesetzt, sie hat bis zu diesem Zeitpunkt ihre Einlage vollständig und vertragsgemäß erbracht.
2. Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnete Tag.
3. Das Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaften gemäß Teil I Abschnitt C § 2 Abs. (3) des StG-Vertrages II. Für den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 3

Einlage des stillen Gesellschafters

1. Die Einlage der BB-AG ist in bar zu erbringen. Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Einlage in voller Höhe zum Stichtag zur Zahlung fällig. Die Einlage geht in das Vermögen der Holding über. Die Holding wird die Einlage dazu verwenden, ihre Einlageverpflichtungen gegenüber der BWB aufgrund Teil I Abschnitt A Ziff. 1, Abschnitt B Ziff. 1 und Abschnitt C § 3 Abs. 1 StG-Vertrag II zu erfüllen.

JKH
/

2. Die BB-AG tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der Holding im Rang zurück. Im Falle einer Auflösung der Holding wird die BB-AG wegen ihrer Ansprüche nach § 14 nach allen anderen Gläubigern befriedigt.

§ 4

Beteiligungsquote, Gewinn- und Verlustbeteiligung

1. Die Holding und die BB-AG sind sich darin einig, daß die Einlage der BB-AG zum Stichtag 100 % des Wertes des Teilgeschäftsbetriebs entspricht ("Beteiligungsquote"). Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht oder soweit sich die Holding und die BB-AG nicht auf etwas anderes einigen, bleibt die Höhe der Beteiligungsquote unverändert.
2. Als atypisch stiller Gesellschafter ist die BB-AG mit schuldrechtlicher Wirkung am Teilgeschäftsbetrieb in Höhe der Beteiligungsquote beteiligt.
3. Die BB-AG ist in Höhe der Beteiligungsquote an dem gemäß § 6 ermittelten Gewinn des Teilgeschäftsbetriebs beteiligt.
4. Die BB-AG nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote, jedoch beschränkt auf ihre Einlage, an dem gemäß § 6 ermittelten Verlust des Teilgeschäftsbetriebs teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. § 12 Abs. (3) bleibt unberührt.

JDH

§ 5

Rechnungslegung, Konten

1. Das Jahresergebnis des Teilgeschäftsbetriebs ist in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie nach den für die Holding als auch nach dem für die beiden Stillen Gesellschaften gemäß dem StG-Vertrag II maßgeblichen Bestimmungen und Grundsätzen zu ermitteln und durch den Abschlußprüfer der Holding zu prüfen. Bevor der Jahresabschluß der Holding vom Vorstand abschließend erstellt wird, erhält die BB-AG eine Kopie der Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes.
2. Der BB-AG ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes nach Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der Holding sowie einer Kopie der Erklärung der Holding zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung sowie aller Unterlagen, die die BB-AG zur Überprüfung der Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes benötigt, auszuhändigen. Ferner ist der BB-AG eine Kopie der Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung für die stillen Gesellschaften zwischen der BWB und der Holding (StG-Vertrag II) auszuhändigen. Die BB-AG ist berechtigt, die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Führen die Prüfungen der von der BB-AG beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem abweichenden Ergebnis und können sich die Holding und die BB-AG nicht binnen 4 Wochen nach Vorlage des Prüfungsergebnisses über das Ergebnis der Prüfungen einigen, ist durch ein Schiedsgutachten einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen, ob die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs gegen zwingende handelsrechtliche Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verstößt. Können sich die Holding und die BB-AG nicht bin-

JDH

nen weiterer 2 Wochen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis des Schiedsgutachtens als für sie verbindlich an und werden gegebenenfalls für eine nachträgliche Berichtigung der Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes und des festgestellten Jahresabschlusses der Holding Sorge tragen. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die Holding und die BB-AG je zur Hälfte.

3. Für Zwecke der Stillen Gesellschaft wird für die BB-AG ein Einlagekonto, ein Verlustvortragskonto und ein Gesellschafter-Verrechnungskonto geführt.
4. Die Einlage der BB-AG ist auf dem Einlagekonto zu buchen. Gleiches gilt für weitere Einlagen der BB-AG, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Verlustanteile werden auf dem Verlustvortragskonto gebucht.
5. Gewinnanteile sind am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Holding mit Wirkung zum Abschlußstichtag zu verbuchen. Sie werden zunächst dem Verlustvortragskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist. Die danach verbleibenden Gewinnanteile sind auf das Gesellschafterverrechnungskonto nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. (3) zu buchen.
6. Die Guthaben auf den in Abs. (3) genannten Konten sind unverzinslich.

§ 6

Gewinn- und Verlustermittlung, Entnahmen

1. Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung der BB-AG ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes maßgeblich.
2. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der BB-AG am Gewinn und Verlust ist der Jahresüberschuß oder der Jahresfehlbetrag des Teilgeschäftsbetriebes vor Berücksichtigung des auf die BB-AG entfallenden Gewinn- oder Verlustanteils und vor etwaiger Körperschaftsteuer sowie etwaiger Zuschlagsteuern zur Körperschaftsteuer.
3. Der Jahresüberschuß des Teilgeschäftsbetriebes ist in Höhe der jeweils geltenden Beteiligungsquote dem Gesellschafter-Verrechnungskonto der BB-AG nach Ausgleich des Verlustvortragkontos gutzuschreiben, soweit nicht Holding und BB-AG einstimmig etwas anderes beschließen.
4. Die BB-AG ist unter Beachtung der Regelungen in Abs. (5) berechtigt, den für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesenen und auf ihrem Gesellschafter-Verrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinn nach Ablauf eines Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Holding zu entnehmen. Die BB-AG ist ferner berechtigt, zu den jeweiligen Steuerterminen als Abschlagszahlung auf ihren künftigen Gewinnanspruch zu Lasten ihres Gesellschafter-Verrechnungskontos die Beträge zu entnehmen, die benötigt werden, um die auf die stille Beteiligung entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen zu leisten. Soweit Kapitalertragsteuerbeträge für Beteiligungserträge, einschließlich Solidaritätszuschlag und sonstiger Zuschläge zur Kapitalertragsteuer, die in dem Gewinnanteil der Holding aus deren beiden stillen Beteiligungen an der BWB enthalten sind, bei der BB-AG anrechenbar sind, gelten diese als durch die BB-AG in Anrechnung auf ihren Gewinnan-

JDH

spruch entnommen. Weitere Abschlagszahlungen sind nur mit Einwilligung der Holding zulässig.

5. Entnahmen sind nur vom Gesellschafter-Verrechnungskonto möglich. Sind auf dem Verlust-Vortragskonto noch Verluste gebucht, so sind diese vor einer Entnahme durch Umbuchung vom Gesellschafter-Verrechnungskonto auszugleichen. Entnahmen sind nicht zulässig, falls dadurch das Gesellschafter-Verrechnungskonto negativ würde.
6. Wird ein festgestellter handelsrechtlicher Jahresabschluß der Holding nachträglich für die Vergangenheit geändert oder berichtigt, so sind die geänderten Ansätze für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen; Ausgleichszahlungen, die sich aus der Änderung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des geänderten Jahresabschlusses vorzunehmen.

§ 7

Geschäftsführung, Kontroll- und Informationsrechte des stillen Gesellschafters

1. Die Geschäftsführung der Stillen Gesellschaft liegt allein bei der Holding. Die Holding erhält hierfür eine Erstattung aller ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsführung entstandenen und nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines Aufschlages von 5 % dieser Kosten. Kosten und Aufschlag stellen Aufwand des Teilgeschäftsbetriebes auch für Zwecke der Ermittlung der Gewinn- oder Verlustbeteiligung nach § 6 Abs. (2) dar.
2. Die Holding hat der BB-AG auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Teilgeschäftsbetriebes, der Holding - soweit sie sich auf den Teilge-

JDR

schäftsbetrieb beziehen - und der Stillen Gesellschaft zu geben und ihr die Einsicht in die den Teilgeschäftsbetrieb betreffenden Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung dieser Rechte kann auch durch von der BB-AG beauftragte Wirtschaftsprüfer auf Kosten der BB-AG erfolgen.

3. Die BB-AG erhält auf Verlangen alle Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Unterrichtungspflichten gegenüber ihren Aktionären und Organen benötigt. Sie wird von der Holding ermächtigt, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Holding den Aktionären der BB-AG die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur aktienrechtlich gebotenen Information der Aktionäre der BB-AG erforderlich sind.

§ 8

Verfügungen über die stille Beteiligungen und Gesellschafterrechte

1. Die BB-AG ist ohne Einwilligung der Holding und des Landes Berlin nicht berechtigt, die stille Beteiligung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder hierüber in sonstiger Weise zu verfügen oder Dritten ein Recht oder eine Beteiligung hieran, gleich welcher Art einzuräumen, soweit nicht in diesem oder einem der anderen in den Vorbemerkungen zu diesem Vertrag genannten Verträgen etwas anderes geregelt ist. Gesellschafterrechte der Gesellschafter der Stillen Gesellschaft sind, auch soweit ihre Abtretung gesetzlich zulässig ist, ohne Zustimmung des anderen Gesellschafters, auf Dritte nicht übertragbar, soweit nicht in diesem oder einem der anderen in den Vorbemerkungen zu diesem Vertrag genannten Verträgen etwas anderes geregelt ist. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die den Gesellschaftern aus diesem Gesellschaftsvertrag gegeneinander zustehen.

2. Soweit nicht in diesem oder einem der anderen in den Vorbemerkungen zu diesem Vertrag genannten Verträgen etwas anderes geregelt ist, wird die Holding über ihre stillen Beteiligungen am Unternehmen der BWB nicht ohne vorherige Zustimmung der BB-AG verfügen.
3. § 14 des Konsortialvertrages bleibt unberührt.

§ 9

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung; Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter; Änderung der Beteiligungsquote

1. Die Holding bedarf für alle Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter, soweit sie sich auf den Teilgeschäftsbetrieb beziehen, der Zustimmung der BB-AG, die diese nicht verweigern darf, soweit diese Maßnahmen zur Eigenkapitalausstattung des Teilgeschäftsbetriebes oder der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung des Teilgeschäftsbetriebes oder der BWB entsprechen und von der BB-AG nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Führt die Holding eine derartige Maßnahme durch, ohne daß sich die BB-AG hieran beteiligt hat, so ist die Beteiligungsquote gemäß Abs. (2) und (3) anzupassen.
2. Zum Zwecke der Anpassung der Beteiligungsquote werden die Holding und die BB-AG gemeinsam eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter mit der Erstellung zweier Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes des Teilgeschäftsbetriebes beauftragen. Können sich die Holding und die BB-AG nicht auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb von drei Monaten, nachdem eine der in Abs. (1) genannten Maßnahmen durchgeführt wur-

JDH

de, einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll eines der Gutachten auf den Zeitpunkt erstellen, der unmittelbar vor Durchführung der Maßnahme liegt, und ein zweites Gutachten auf den Zeitpunkt, der unmittelbar nach Durchführung dieser Maßnahmen liegt. Die Unternehmensbewertung soll in beiden Fällen unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufsüblichen Methoden erfolgen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis beider Unternehmensbewertungen als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die Holding und die BB-AG je zur Hälfte.

3. Der sich aus dem ersten Gutachten ergebende Unternehmenswert wird in Höhe der zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gutachten erstellt wurde, geltenden Beteiligungsquote der BB-AG, im übrigen der Holding zugewiesen. Soweit sich aus dem zweiten Gutachten ein höherer Unternehmenswert ergibt, wird die Differenz zwischen beiden Unternehmenswerten der Holding zugewiesen. Die neue Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der der Holding und der BB-AG nach dem Vorstehenden zugewiesenen Werten.

§ 10

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages

1. Die Teilnahme der BB-AG am Verlust des Teilgeschäftsbetriebes kann nicht geändert, der Nachrang der stillen Beteiligung gegenüber den übrigen Gläubigern der

JDH

Holding nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieses Vertrages und die Kündigungsfristen (§ 12) nicht verkürzt werden.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.

§ 11

Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der Holding sowie der Hauptversammlung der BB-AG. Dieser Vertrag tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sämtliche zu seiner Wirksamkeit notwendigen Zustimmungen vorliegen und die Eintragung des Vertrages im Handelsregister der Holding erfolgt ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht innerhalb der nach § 28.3 des Konsortialvertrages angegebenen Frist wirksam geworden sein, ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag über eine Stille Gesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen.
2. Dieser Vertrag wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag vollzogen.

§ 12

Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2028, gekündigt werden.
3. Die Holding wird alle etwaigen Erklärungen der BWB gemäß oder im Zusammenhang mit § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II unverzüglich an die BB-AG mit der Aufforderung weiterleiten, innerhalb einer Frist von drei Wochen mitzuteilen, ob sie den in der Mitteilung der BWB gemäß § 17 Abs. (3) lit. (a) StG-Vertrag II genannten Differenzbetrag als weitere Einlage mit der Maßgabe leisten will, daß die Holding diesen Betrag als Einlage gemäß § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II leistet. Entscheidet sich die BB-AG zur Einbringung der Einlage, so hat sie diese so rechtzeitig zu leisten, daß die Holding ihrerseits die Einlage gemäß § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II erbringen kann. Entscheidet sich die BB-AG gegen die Einbringung der Einlage, so ist die Holding nicht verpflichtet, gleich aus welchem Rechtsgrund, die Einlage gemäß § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II zu erbringen. Die Regelungen dieses Abs. (3) gelten entsprechend für den in § 17 Abs. (4) StG-Vertrag II geregelten Fall.
4. Das Recht beider Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Fälle, daß (i) der Konsortialvertrag gekündigt oder sonstwie beendet worden ist, und (ii) die Holding zur Kündigung des StG-Vertrages II berechtigt ist.
5. Eine Kündigung des Vertrages durch die BB-AG ist nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung, die Kündigung durch die Holding nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung zulässig.
6. Jede Kündigung ist dem anderen Gesellschafter gegenüber schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erklären. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post.

JDH

7. Unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine einvernehmliche Beendigung des Vertragsverhältnisses aufnehmen. Die Verhandlungen sollen sich insbesondere auf die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Stillen Gesellschaft, die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens und die Übertragung der stillen Gesellschaftsbeteiligung auf einen Dritten beziehen. Falls die Stillen Gesellschaften i.S.d. StG-Vertrag II zu diesem Zeitpunkt noch bestehen oder fortgesetzt werden, werden die Holding und die BB-AG eine Fortsetzung einer Stillen Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages vereinbaren. Hierbei sollen Laufzeit des Vertrages sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten weitestgehend dem entsprechen, was zu diesem Zeitpunkt zwischen der Holding und der BWB aufgrund des StG-Vertrag II oder eines neuen Vertrages vereinbart wurde.
8. Dieser Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des StG-Vertrages II. Dies gilt nicht für den Fall, daß die Holding die stille Beteiligung aufgrund des StG-Vertrages II in eine Beteiligung an der BWB-NEU umwandelt.

§ 13

Auseinandersetzung

1. Nach Beendigung dieses Vertrages erhält die BB-AG ein Auseinandersetzungsguthaben. Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Betrag des Auseinandersetzungsguthabens der Holding aufgrund des StG-Vertrages II, abzüglich der der Holding im Zusammenhang mit der Beendigung des StG-Vertrages II und dieses Vertrages entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

2. Ist das Auseinandersetzungsguthaben negativ, so erhält die BB-AG kein Gesamtauseinandersetzungsguthaben. Es besteht keine Nachschußverpflichtung der BB-AG.
3. Die Holding tritt ihren Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben aufgrund des StG-Vertrages II zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber der BB-AG nach § 13 Abs. (1) dieses Vertrages ab. Die BB-AG nimmt die Abtretung an. Die Abtretung wird mit der Beendigung dieses Vertrages wirksam.

§ 14

Auflösung der Holding

Mit der Auflösung der Holding endet dieser Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, soweit nicht die Vertragsparteien vorher mit Zustimmung der Hauptversammlung der Holding und der Hauptversammlung der BB-AG etwas anderes vereinbaren. Die BB-AG erhält dann den Saldo aus den beiden folgenden für sie geführten Konten: Gesellschafter-Verrechnungskonto und Verlustvortragkonto. Sie ist ferner in Höhe ihrer Beteiligungsquote an dem auf den Teilgeschäftsbetrieb entfallenden Teil des Liquidationserlöses beteiligt.

§ 15

Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der un-